

#### 4. Kosmopolitismus

„The philosopher Diogenes, when asked where he came from, was reported to have replied: I am a citizen of the world.“<sup>131</sup> Dieses Zitat macht deutlich, welche Maßstäbe der Kosmopolitismus an seine Theorien anlegt: Es geht um die Individuen der Welt und um deren Wohlergehen, nicht in erster Linie um Gesellschaften oder Staaten. Der Kosmopolitismus setzt moralische Rechte und Pflichten singulärer Individuen voraus. Staaten haben bei ihm erst in zweiter Linie Bedeutung. Dies gilt auch im Hinblick auf den gleichen Respekt, der allen Individuen zukommen muss: „In this sense, any plausible interpretation of the idea of equal respect must be cosmopolitan.“<sup>132</sup>

Debra Satz definiert die zentrale These des Kosmopolitismus folgendermaßen: „Humanity’s claims are international. (...) I believe that neither nationality nor state boundaries, as such, have moral standing with respect to questions of justice. Call this the *cosmopolitan thesis* (CT). CT is a potentially powerful claim given that the level of material inequality between nations is substantially higher than the level of inequality within most nations. (...) That is, the birthright privileges of citizenship create both material and nonmaterial inequalities. A defender of CT will ask, why should a person be denied basic freedoms and resources because she happens to be born in Saudi Arabia rather than in France?“<sup>133</sup> Der Kosmopolitismus bezieht sich also auf das Verhältnis zwischen Personen, auf deren gemeinsame Humanität; er gibt keiner Gruppe von Menschen oder Völkern besonderes Gewicht, er befasst sich in gleicher Weise mit allen Menschen des Kosmos.

Die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Diskurs über den Kosmopolitismus einen festen Platz in der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen gefunden hat. Meist ist es die

---

<sup>131</sup> Siehe: Beitz, Charles R.: International Liberalism and Distributive Justice. A survey of Recent Thought, in: World Politics 51 (2) January 1999, S. 286.

<sup>132</sup> Siehe: Beitz, Charles R.: Recent international thought, in: International Journal 43 (2) Spring 1988, S. 192.

<sup>133</sup> Siehe: Satz, Debra: Equality of what among whom? Thoughts on Cosmopolitanism, Statism, and Nationalism, in: Shapiro, Ian; Brilmayer, Lea (Hrsg.): Global Justice; New York/London: New York University Press 1999, S. 67 f.

Aristotelische Gerechtigkeitsvorstellung, auf die sich die Kosmopoliten beziehen. Thomas Pogge und Charles Beitz vertreten die Ansicht, dass Nationalität ebenso wie Rasse oder Geschlecht willkürliche Faktoren sind und dass diese insbesondere für das Rawlssche Verteilungsschema bedeutungslos sind.

Grundsätzlich gilt für die Kosmopoliten die Einstellung, dass Regelungen, die für einen einzelnen Staat praktikabel sind, auch auf globaler Ebene möglich sind. Von Bedeutung für den Kosmopolitismus ist die Frage, ob es wirklich Übereinstimmungen zwischen der Kooperation zwischen den Staaten und der innerhalb der Staaten gibt. Vor allem Etatisten würden diese These ablehnen, sie würden zwischen dem Handeln von Bürgern einer Nation und dem zwischen den Staaten konsequent unterscheiden und die Meinung vertreten, dass gerade die Verteilungsgerechtigkeit sich nur auf die Nationen an sich beziehen darf. Aber auch zwischen den Kosmopoliten ist diese Frage höchst umstritten. So argumentiert z. B. Brian Barry, dass keine Form von internationalem Handel oder internationaler Zusammenarbeit der des nationalen Handels gleichgestellt werden darf, dass Bürger innerhalb der Nationen von besonderen Bindungen bestimmt werden.<sup>134</sup>

Die kosmopolitische These gilt unter den folgenden Bedingungen: Die Art der Gleichheit und der Werte hängt von den Beziehungen ab, die Menschen untereinander haben; einzelne Gesellschaften können spezielle gemeinsame Werte haben, für die internationalen Werte sind sie aber nicht von herausragender Bedeutung; wenn z. B. Nationalstaaten die Orte sind, in denen effiziente Kooperation und demokratische Werte begründet sind, haben die national geteilten Werte durchaus einen Wert, und dies gilt dann auch für nationale Verteilungsregeln; diese internen Verteilungsregeln sagen jedoch nichts über die bestehenden Verpflichtungen gegenüber anderen, nicht zu der jeweiligen Gesellschaft gehörenden Menschen aus. Nicht zuletzt die globalen Interdependenzen machen die Sicherstellung der Menschenrechte sowie einer adäquaten wirtschaftlichen Verteilung erforderlich; daraus folgt, dass die internationalen Organisationen und Institutionen die Orte sind, an denen globale Regelungen getroffen und implementiert werden müssen.

---

<sup>134</sup> Vgl. Kap. 4.3.

Auf diese Weise kann das Ziel einer kosmopolitischen Theorie am ehesten erreicht werden.

Die Gleichheit wird bestimmt von den unterschiedlichen Beziehungen der Menschen untereinander: „... the kind of equality we have reason to care about depends on the nature of our relationships“<sup>135</sup>. So haben Personen, die eine gemeinsame politische Struktur teilen, spezielle Gründe dafür, eine Gleichverteilung von Ressourcen zu befürworten. Andere Dimensionen der Gleichheit können sich durchaus im Rahmen von Zugehörigkeitsgefühlen zu anderen Institutionen bilden, z. B. in Unternehmen oder in Familien. Im Gegensatz dazu rechtfertigt aber die Zugehörigkeit zu einem Staat nicht allein das allgemeine gleiche Recht auf gleiche Verfügungsmöglichkeiten über Ressourcen. Menschliche Wesen haben an sich dieses Recht auf Gleichheit, auch wenn andere – kumulative – Rechte durchaus existieren können. Alle Menschen haben unabhängig von ihrem Standort ein Recht auf einen Mindeststandard an Grundrechten und Wohlstand. In der universalen Anerkennung der Menschenrechte – zu denen auch materielle Rechte gehören - wird diesem Anspruch de jure Genüge getan. Weitergehende Rechte werden durch politische Institutionen gewährleistet, in denen die betreffenden Personen Mitglieder sind. Politische Gleichheit z. B. beruht auf der Zugehörigkeit zu gemeinsamen politischen Institutionen. Menschen, die nicht Mitglieder dieser Institutionen sind, sind nicht berechtigt, an der Einflußnahme z. B. durch Wahlen teilzunehmen. Brian Barry ist der Meinung, dass es nicht der Handel per se ist, der den Anspruch auf Gleichheit der Ressourcen oder auf Gleichheit der Freiheit bestimmt. Gewisse Gleichheitsansprüche gelten nur für solche Menschen, die bestimmte politische Institutionen teilen. Die Verhältnisse zwischen den Menschen bestimmen den Umfang der Gleichheit. Dennoch kann nicht so streng zwischen internationalen wirtschaftlichen und nationalen politischen Beziehungen unterschieden werden.

Die ökonomischen Verflechtungen zwischen den meisten Nationen sind von hoher Bedeutung für die Gerechtigkeit. Manchmal sind Interaktionen auf

zwischenstaatlicher Ebene sogar von weitreichenderer Bedeutung für den Wohlstand der Bürger einer Nation als nationale Interaktionen. Internationale Märkte, internationale Kredite oder Tarife haben durchaus Auswirkungen auf den Wohlstand der einzelnen Bürger einer Nation. Sie haben jedoch auch globale positive, aber auch negative Effekte. Durch diese können auch die Menschenrechte verletzt werden, z. B. durch ungleiche bzw. unfaire Verteilung an einzelne Staaten. Von Bedeutung ist hier auch, dass internationaler Handel und die Verflechtung des Handels zwischen Staaten nicht von willkürlicher Natur sind, wie z. B. Erdbeben oder Überschwemmungen, sondern dass sie von Menschen und deren Institutionen bewusst hergestellt werden.

Alle Institutionen wiederum bedürfen der Rechtfertigung, d. h. sie werden gewählt oder müssen anderweitig legitimiert sein. Das gegenwärtige Netz internationaler Verflechtungen und Institutionen muss jedoch nicht als ultimativ angesehen werden. Politische und institutionelle Entwicklungen und Umbildungen sind nicht unmöglich. Auch die normativen Grundlagen dieser Institutionen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichheit, sind durchaus veränderbar. Dies ist der zentrale Ansatzpunkt der egalitären Kritik: „A key issue for distributive justice concerns the relationships among people within which goods are distributed, not just the distribution of the goods themselves. To say that relationships matter to equality is not to regard current relationships as givens, without need of justification.“<sup>136</sup>

Staatsgrenzen können nicht *eo ipso* als Grenzen exklusiver moralischer Rechte über natürliche Ressourcen und ihre Verwendung angesehen werden. Eine der minimalsten Anforderungen einer globalen Interpretation von gleichem Respekt für alle muss der Befriedigung der notwendigsten Güter menschlicher Bedürfnisse gerecht werden. Dazu gehören immer auch das Recht auf Ernährung, Kleidung und Schutz des individuellen Lebens.<sup>137</sup> Es ist nicht ohne weiteres anzuerkennen,

---

<sup>135</sup> Siehe: Satz, Debra: Equality of what among whom? Thoughts on Cosmopolitanism, Statism, and Nationalism, in: Shapiro, Ian; Brilmayer, Lea (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 73.

<sup>136</sup> Siehe: ebd., S. 76.

<sup>137</sup> John Rawls nennt diese Güter „primary goods“. Siehe: Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 13.

warum nationale Grenzen die Messlatte für die Berechnung der Befriedigung distributiver Fragen sein sollen. Vielmehr sieht der Kosmopolitismus die Grenzen der Nationalstaaten im Hinblick auf Verteilungsfragen als willkürlich an.

Dabei kann zwischen institutionellem und moralischem Kosmopolitismus unterschieden werden. Der institutionelle Kosmopolitismus befasst sich vor allem mit der Frage, wie politische Institutionen beschaffen sein sollten. Dabei sollte die Weltstruktur insoweit verändert werden, dass Staaten und andere politische Einheiten unter die Autorität von supranationalen Institutionen gestellt werden, d. h. dass entweder eine Art „Weltregierung“ geschaffen wird oder zumindest ein Netzwerk von lose verbundenen regionalen Institutionen. Der moralische Kosmopolitismus hingegen beschäftigt sich mit der Frage, auf welcher Basis Institutionen gerechtfertigt oder auch kritisiert werden können. Thomas Pogge definiert den moralischen Kosmopolitismus als die Vorstellung, dass „every human being has a global stature as the ultimate unit of moral concern“<sup>138</sup>.

Der moralische Konsens wendet auf die ganze Welt die Maxime an, dass jede Entscheidung darüber, was wir tun sollten oder welche Institutionen eingerichtet werden sollten, auf der Basis einer ungeteilten Überlegung basiert, inwiefern diese die Ziele und Interessen jeder betroffenen Person beeinflusst oder beeinträchtigt. Während der moralische Kosmopolitismus die Meinung vertritt, dass ein System interagierender Einzelstaaten durchaus besser als eine Weltregierung sein kann, wird der institutionelle Kosmopolitismus nur von der Frage geleitet, auf welcher institutionellen Basis Probleme internationaler Gerechtigkeit gelöst werden können. Mit Thomas Pogge und Charles Beitz können zwei Beispiele dieser unterschiedlichen Arten des Kosmopolitismus genannt werden. Gemeinsam ist beiden jedoch, dass sie den Ansatz von John Rawls globalisieren und zu universellen Prinzipien erweitern. Das zentrale philosophische Problem der Sicherung der Menschenrechte, das auch in Zusammenhang mit ökonomischen Rechten gilt, steht hier im Vordergrund. Es wird dabei nicht nur gefragt, warum diese Rechte von so großer Wichtigkeit sind, sondern auch, inwiefern sie Individuen oder In-

stitutionen verpflichten können. Theorien wie die von Thomas Pogge, der diese Rechte auf eine grundlegende Konzeption globaler Gerechtigkeit stützt, verfolgen einen weitgehend individualistischen Ansatz, da diese anschaulich darstellen und erklären, warum die Tatsache, dass Menschen Rechte haben auch dazu führt, dass diese Rechte mit gewissen Verpflichtungen einhergehen.<sup>139</sup>

Die Kosmopoliten haben Rawls Völkerrechtskonzeption abgelehnt bzw. umformuliert, da diese eine Abweichung vom normativen Individualismus zur Folge habe. Daher haben sie die Gerechtigkeitstheorie von Rawls unmittelbar globalisiert, d. h. in einem Urzustand, in einer einzigen Wahl, werden alle Prinzipien der Gerechtigkeit festgelegt und mithin globalisiert.

Das Ziel der Kosmopoliten lautet folgendermaßen: „Perhaps the greatest challenge to contemporary cosmopolitans is to imagine solutions that can attenuate the mismatch between the demands of global justice and the territorially based forms of democratic government. On the one hand, we need to restrain certain forms of global domination if democratic sovereignty within a polity is to be meaningful. But on the other hand, we must restrain some forms of democratic sovereignty if global justice is to be achieved. (...) We must look toward regional, international, and nonstate institutional bodies to promote the ideals of our common humanity.“<sup>140</sup>

---

<sup>138</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: *Cosmopolitanism and sovereignty*, in: Brown, Chris: *Political restructuring in Europe: Ethical perspectives*; London/New York: Routledge 1994; S. 90.

<sup>139</sup> Vgl. Beitz, Charles R.: *International Liberalism and Distributive Justice. A survey of Recent Thought*, in: *World Politics* 51 (2) January 1999, S. 287 ff.

<sup>140</sup> Siehe: Satz, Debra: *Equality of what among whom? Thoughts on Cosmopolitanism, Statism, and Nationalism*, in: Shapiro, Ian; Brilmayer, Lea (Hrsg.): *Global Justice*; a.a.O., S. 82.

#### 4.1 *Thomas Pogge*

Thomas Pogge ist als Schüler von John Rawls einer seiner besten Kenner, aber auch Kritiker. Der Versuch einer Globalisierung der „Theorie der Gerechtigkeit“ zieht sich wie ein roter Faden durch seine Werke. In „Realizing Rawls“ hat er als einer der ersten die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls auf die globale Ebene erweitert. Er argumentiert hauptsächlich, dass, würde die Rawlssche Theorie in die Realität umgesetzt, diese Umsetzung nicht-egalitäre Auswirkungen auf das Gleichheitsprinzip haben werde, welches jedoch für die Gerechtigkeit von entscheidender Bedeutung ist.

##### 4.1.1 Kant, Rawls, and Global Justice

1983 hat Pogge in seiner Arbeit „Kant, Rawls, and Global Justice“ Grundüberlegungen zu einer Globalisierung des Gerechtigkeitskonzeptes von John Rawls entwickelt, die er auch später immer wieder aufgreift.<sup>141</sup> So wird bereits hier der wesentliche Unterschied zwischen Rawls und Pogge deutlich: Während Rawls soziale Institutionen der Welt zum Maßstab seiner Gerechtigkeitstheorien macht, befasst Pogge sich mit den Individuen, den Personen als autonome Agenten. Während Rawls fundamentale soziale und ökonomische Rechte und Freiheiten auf globaler Ebene ablehnt, möchte Pogge diese auch dort gesichert wissen. Allerdings negiert Rawls 1983 die globale Bedeutung seiner Gerechtigkeitstheorie noch weitgehend: „Now in view of this self-conception, it may seem surprising that Rawls, especially in his post-TJ (Theory of Justice, d. Verf.) writings, shows little interest in developing his conception further so as to bring its central moral tenets to bear upon the major political problems of our time.“<sup>142</sup>

Pogge möchte die Theorie von Rawls in die gegenwärtige internationale politische Arena importieren, möchte seine Ideen global weiterentwickeln. Rawls' Wertvorstellungen sind dabei von besonderem Interesse: „Rawls' work has the

---

<sup>141</sup> Vgl. Pogge, Thomas W.: *Kant, Rawls, and Global Justice*; Cambridge: Harvard University 1983 (unveröffentlichte Dissertation).

<sup>142</sup> Siehe: ebd., S. 9.

invaluable merit of taking a first step towards showing what these professed values would come to in practice, what concrete political commitments they entail.“<sup>143</sup> Die Suche nach moralischen Werten wird in der gegenwärtigen globalen Gesellschaft durch die Suche nach praktischen sozialen Werten ersetzt. Ein Dissens über moralische Fragen ist dabei kein ausreichender Grund, Fragen sozialer Gerechtigkeit zu vernachlässigen: „The Reasonable will frame and subordinate the Rational.“<sup>144</sup> Die gegenwärtige globale soziale Struktur ist die Grundstruktur der internationalen Beziehungen und spielt eine Hauptrolle auch für die politischen Institutionen auf der internationalen Ebene. Momentane Dissenzen über moralische Werte geben keine ausreichende Begründung, zumindest grundsätzlich nach gemeinsamen sozialen Werten bzw. gemeinsamen sozialen Grundvorstellungen zu suchen.

Das Überlegungsgleichgewicht, das Rawls in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ ausformuliert, setzt Pogge mit dem Kantischen Modell des kategorischen Imperativs gleich. Allerdings bezieht Rawls sich auf Institutionen, nicht auf Personen, so dass zur Beantwortung der Frage, wie Individuen handeln sollen, erst die Frage gestellt werden muss, wie soziale Institutionen aussehen müssen, die individuelle Handlungen regeln. Die Rawlssche Konstruktion des Urzustandes hilft, dieses Problem zu lösen. „(...) the original position is best seen as a substitute for, but as an extension of, Kant’s categorical imperative: In constructing our social idea, we now address the subject of social institutions first; and we use Rawls’ construct of the original position for dealing with that subject.“<sup>145</sup> Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit sollen dabei als kategorische Imperative im Kantischen Sinne verstanden werden, da diese auf Personen als freie und vernünftige Menschen bezogen werden und auch im Rawlsschen Urzustand als solche verstanden werden. Die Suche nach den gemeinsamen Grundsätzen ist daher ebenso rational wie der kategorische Imperativ im Sinne Kants.

---

<sup>143</sup> Siehe: ebd., S. 13.

<sup>144</sup> Siehe: ebd., S. 14.

<sup>145</sup> Siehe: ebd., S. 17 (Hervorhebung im Original).

Im Rawlsschen Urzustand repräsentieren die Personen freie und gleiche Individuen, die sich auf vernünftige Grundsätze einigen werden. Auch sie handeln nach dem kategorischen Imperativ. „Act exclusively from a set of maxims through which you can in the same act will that they should become universal law!“<sup>146</sup> Diese Maxime kann ohne weiteres auch universal angewandt werden. Beide Sichtweisen beziehen sich direkt auf den Verstand der Individuen, auf deren wohlüberlegte Urteile. Nach Meinung Pogges ist daher „Rawls’ constructivism (...) then nothing but a reaffirmation of Kant’s fact of reason“<sup>147</sup>. Das Überlegungsgleichgewicht führt zu einer Bildung von universalen Prinzipien und während Kant meint, dass die Moral zur Bildung dieser Prinzipien führt, beginnt Rawls seine Konstruktion mit der Frage nach dem Problem der sozialen Gerechtigkeit. Rawls Konzept kann daher auch *sub specie aeternitatis* verstanden bzw. erweitert werden. Moral wird durch die Frage nach praktischen sozialen Prinzipien bzw. Institutionen ersetzt, welche die verschiedenen Aspekte menschlicher Interaktionen regeln. Rawls beschäftigt sich dabei mit der Frage, wie wir selbst als betroffene Personen unsere Welt organisieren wollen. „So at bottom Rawls’ is a moral appeal, trying to convince us that we as concrete Kantian moral agents here and now should give serious consideration to those principles of justice (...) which we as affected persons – fictionally represented by rationally autonomous agents in a fair initial situation – would or could antecedently choose.“<sup>148</sup>

#### 4.1.2 Realizing Rawls

In „Realizing Rawls“<sup>149</sup>, seinem Hauptwerk zu Rawls, macht Pogge einen ersten theoretischen Versuch, das Rawlssche Gerechtigkeitskonzept zu globalisieren. Er stellt zwar fest, dass Rawls Konzept zunächst nur auf die amerikanische Gesellschaft bezogen ist, allerdings ist es seiner Meinung nach für alle sozialen Systeme, die unter den Bedingungen der Gerechtigkeit leben, kompatibel. Der nationale Konsens ist nach Meinung von Thomas Pogge auf einen globalen Minimalkonsens erweiterbar.

---

<sup>146</sup> Zitiert nach: ebd., S. 20.

<sup>147</sup> Siehe: ebd., S. 32.

<sup>148</sup> Siehe: ebd., S. 40.

Auch Pogges Zentralgedanke ist die Suche nach einem „overlapping consensus“<sup>150</sup>, einer gemeinsamen politischen Moral, die in erster Linie die zentralen Fragen nach der Gerechtigkeit zwischen den Menschen lösen soll. Wenn eine solche geteilte Moral den verschiedenen sozialen Gruppen die Möglichkeit gibt, an ihren je eigenen Werten und Lebenswegen festzuhalten, dann kann eine jede solche Gruppe eine moralische Treue zu den Basisinstitutionen entwickeln. Eine gemeinsame Moralität ist die Voraussetzung für ein weit verbreitetes Gerechtigkeitsgefühl, das selbst wiederum eine wichtige Komponente für ein wohlgeordnetes soziales System darstellt. Basierend auf der Klärung dieser Grundvoraussetzung entwickelt Pogge ein Schema für internationale Institutionen, die ein globales System sozialer Gerechtigkeit implementieren könnten. Dabei untersucht Pogge, was die Rawlssche Gerechtigkeitskonzeption für die internationale Weltordnung bedeutet. Wenn erst ein „overlapping consensus“ gefunden ist, ist der Weg zu globaler Gerechtigkeit nicht mehr weit.

Das Ideal einer wohlgeordneten Weltgesellschaft ist von dem Hobbesschen Modell einer effektiven Weltregierung weit entfernt. Pogge präferiert statt dessen eine Zwischenlösung, die nur einige zentrale Organe einer Weltregierung übernimmt, welche allerdings keine souveräne Autorität haben sollen.<sup>151</sup> Solange es jedoch keine Institutionen gibt, die über die Einhaltung internationaler Verträge und Gesetze wachen, kann es keine internationale Stabilität geben, da sich die einzelnen Staaten nicht sicher sein können, dass die von ihnen eingegangenen Verträge auch von anderen eingehalten werden. Pogge folgert: „Our global international order is shaped by intergovernmental agreements and, more important, by government practice and acquiescence (...).“<sup>152</sup> Moralische Fragen sind auch für die Staaten und die Stabilität zwischen ihnen besonders wichtig.

---

<sup>149</sup> Vgl. Pogge, Thomas W.: *Realizing Rawls*; Ithaca/London: Cornell University Press 1989.

<sup>150</sup> Siehe: ebd., S. 213.

<sup>151</sup> Vgl. ebd., S. 217 f. Thomas Hobbes ist im Gegensatz zu Pogge der Meinung, dass die Institutionen eine zentrale Macht haben müssen; er glaubt, dass die Ungerechtigkeiten der Welt eben auf diesem Grunde beruhen, dass es keine Weltregierung gibt.

<sup>152</sup> Siehe: ebd., S. 218.

#### 4.1.2.1 Der modus vivendi

Die gegenwärtige Struktur der internationalen Beziehungen kann lediglich als ein modus vivendi bezeichnet werden. Dieser modus vivendi ist „an agreement among a plurality of parties to restrain their competitive behavior in certain ways“<sup>153</sup>. Er basiert auf der Annahme, dass die internationalen Akteure sich auf gegenseitige Vorteilnahme verlassen, d. h., dass sie im Vergleich zu einer kompletten Isolierung von diesem modus vivendi immer noch Vorteile erlangen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass jener zumindest grundsätzlich eine Schutzgarantie gibt, ist er der totalen Isolation auf jeden Fall vorzuziehen. So ist eine schlichte Koexistenz auch ohne gemeinsam geteilte Werte möglich. Eine Sicherheitsgarantie gibt diese Form der internationalen Struktur jedoch nicht. Die Beziehungen innerhalb des modus vivendi sind daher weder als friedlich noch als gerecht zu bezeichnen. Der Grund, warum solche internationalen Regelungen nicht als die beste Lösung bezeichnet werden können, liegt darin, dass diese – im Gegensatz zu den Institutionen wohlgeordneter Gesellschaften – keinerlei moralische Werte teilen. Da die Akteure auf der internationalen Ebene hauptsächlich souveräne Staaten sind, spricht Pogge von einem „intergovernmental modus vivendi“<sup>154</sup>.

Aus diesem Grunde ist auch nicht abzusehen, dass ein Weltstaat die internationale Stabilität hervorrufen kann: Keine Regierung würde der Bildung eines solchen Weltstaates zustimmen, da damit direkte Einflüsse und Begrenzungen der staatlichen Souveränität verbunden wären. Dies trifft besonders auf eine Welt zu, die von divergierenden Interessen bestimmt wird, auf eine Welt, in der verschiedene Wertesysteme konkurrieren und in der jede Gemeinschaft Angst haben muss, dass deren Werte durch andere verletzt oder missachtet werden. Wenn überhaupt, würden die Staaten einer von ihnen abhängigen Institution zustimmen, die jedoch höchstwahrscheinlich über keine effektiven Machtmechanismen verfügen würde. Sie wäre im Hinblick auf die zentralen Fragen der internationalen Ordnung nicht kompetent und folglich zur Problemlösung

---

<sup>153</sup> Siehe: ebd., S. 219.

nicht zu gebrauchen. Da nicht garantiert ist, dass andere Staaten die Verträge oder Vereinbarungen einhalten werden, ist keine wirkliche Anerkennung solcher Institutionen zu erwarten. Diese Haltung ist vor dem Hintergrund der Suche nach internationaler Stabilität und Sicherheit durchaus verständlich. Ein zwischenstaatlicher modus vivendi kann daher nur für die Grundregeln der internationalen Beziehungen gefunden werden, für Fragen der Gerechtigkeit bietet er keinerlei Lösung, da Werte hier keinerlei Rolle spielen.

#### 4.1.2.2 Eine werteorientierte Weltordnung

Dennoch gibt es Wege, die Weltordnung auf gemeinsamen Wertvorstellungen basierend zu regeln. Auch wenn die Parteien unterschiedliche Interessen und Wertesysteme haben, kann eine politische Institution – basierend auf einem Minimalkonsens gemeinsam geteilter Werte – den Frieden und die Gerechtigkeit in der Welt herstellen und garantieren. Zentrale Frage ist die Suche nach eben diesen gemeinsamen Werten. Pogge ist der Meinung, dass es diese gemeinsamen und unverhandelbaren Grundwerte gibt und dass daraus für alle Teilnehmer verbindliche politische Institutionen geschaffen werden können. Bisher spielen diese in den internationalen Beziehungen jedoch eine untergeordnete Rolle. Für die Suche nach den gemeinsamen Werten gibt es drei Grundvoraussetzungen: Zum einen müssen die Parteien bereit sein anzuerkennen, dass es diese gemeinsamen Werte gibt und dass alle diese teilen. Sie können sich mit den Werten identifizieren und sie sind willens, sich auf einen Grundkonsens zu einigen, auch dann, wenn nicht alle je eigenen Werte genügend berücksichtigt werden sollten. Diese gegenseitige Zustimmung führt dann dazu, dass alle sich einigen und auf die getroffene Vereinbarung verlässlich berufen können. Es entsteht ein internationaler Pluralismus, der allgemein anerkannt ist und der Gerechtigkeit und Stabilität garantiert. „Thus international pluralism enables a shared institutional scheme based not upon a fickle power equilibrium but upon a firm core of values. If such a scheme can be established, then it is much more reasonable to comply with its terms, even when noncompliance would yield a net benefit, because the scheme better reflects one’s

---

<sup>154</sup>

Siehe: ebd., S. 222.

own values and because the long-term survival of one's society and form of regime is no longer at stake."<sup>155</sup>

Der Wertepluralismus stellt den besten Weg dar, die menschliche Gesellschaft zu organisieren. Vernünftige und intelligente Menschen einigen sich auf die fundamentalen Faktoren, welche die Weltordnung bestimmen und soziale Institutionen garantieren den Schutz von zivilen und politischen Grundrechten. Da alle nach einer solchen Lösung suchen, gibt es keine Veranlassung und keinen vernünftigen Grund, dieser nicht zuzustimmen. Im Gegenteil, es ist möglich, aus dem Pluralismus mehr über andere Gesellschaften zu erlernen. Es werden keinerlei Regime oder nationale Besonderheiten ausgeschlossen, alle wesentlichen Interessen und Grundbedürfnisse werden im „overlapping consensus“ berücksichtigt. Die Ungerechtigkeiten der Welt werden durch den inkonsistenten modus vivendi verstärkt, und es besteht Grund zu der Annahme, dass diese durch die gemeinsamen Grundsätze beseitigt oder zumindest verringert werden können. Ein Klima von gegenseitigem Vertrauen macht es möglich, den modus vivendi zu überwinden. Wenn erst der Wille zur Einigung gefunden ist, können auch Institutionen gebildet werden, die auf der Grundlage der gemeinsamen Werte das Zusammenleben auf globaler Ebene regeln. Moralische Fragen sind deshalb von Gewicht: „value-based institutional fixed points might (...) develop (...) an international ethical dialogue.“<sup>156</sup> Die gemeinsam gebildeten Institutionen fördern ein besseres gegenseitiges Verständnis sowie die gegenseitige Toleranz. Auch ein gemeinsames Verständnis von Gerechtigkeit kann auf diese Weise herausgebildet werden.<sup>157</sup> Reichere Staaten würden die Notwendigkeit anerkennen, den weniger wohlhabenden Staaten zu helfen.

Wiederum sind moralische Fragen für dieses Verhalten der bestimmende Faktor, sind die Ungleichheiten doch nicht zuletzt auf das Verhalten der reicheren Staaten

---

<sup>155</sup> Siehe: ebd., S. 231.

<sup>156</sup> Siehe: ebd., S. 235.

<sup>157</sup> Bereits an dieser Stelle argumentiert Pogge für eine Globalisierung des Rawlsschen Gerechtigkeitsprinzips, welches, auch wenn es grundsätzlich an den westlichen Werten orientiert ist, aufgrund seiner Ausdehnung die Möglichkeit beinhaltet, den Dialog zwischen den Gesellschaften zu fördern. Vgl. ebd., Fn. 23.

zurückzuführen.<sup>158</sup> Es gibt eine Möglichkeit, sich aufgrund moralischer Verpflichtungen auf Institutionen zu einigen, welche die Ungerechtigkeiten der Welt beseitigen oder zumindest minimieren können und es gibt durchaus Alternativen zum schlichten *modus vivendi*. Da die gegenwärtige Weltlage als ungerecht bezeichnet werden kann, muss alles getan werden, diese Lösung zu finden und die entsprechenden Institutionen zu gründen bzw. bestehende Institutionen umzubilden.

„By ignoring the misery of the world’s poorest populations, we are disregarding not merely our positive duty of mutual aid but our negative duty not to make others the victims of unjust institutions. As citizens of the developed nations, we have created and are perpetuating by use of our economic and military power a global institutional order under which tens of millions avoidable cannot meet their most fundamental needs for food and physical security.“<sup>159</sup>

Die existierende Weltordnung ist nicht gottgegeben, und vor allem die Einwohner von mächtigen demokratischen und wohlhabenden Staaten haben, da sie als Bevorteilte der gegenwärtigen Ordnung bezeichnet werden können, die Verpflichtung, sich der Gerechtigkeit anzunehmen. Die Fragen internationaler Gerechtigkeit müssen sich in erster Linie mit den Menschen befassen, die am schlechtesten gestellt sind und deren Situation es aus diesem Grunde zu verbessern gilt.

#### 4.1.2.3 Ein Kriterium globaler Gerechtigkeit

Pogge macht deutlich, dass auch John Rawls durchaus den grundsätzlichen kosmopolitischen Charakter seiner Gerechtigkeitstheorie erkannt hat. Wichtigste Kriterien sind hierbei die Grundstruktur der Gesellschaft sowie die Konzeption der Menschen als freie und gleiche moralische Individuen. Allerdings verneint Rawls die Bedeutung internationaler Institutionen für die universale Gerechtigkeit

---

<sup>158</sup> In seinem Konzept der „Globalen Rohstoffdividende“ erläutert Pogge ausführlich, warum es vor allem negative Verpflichtungen der wohlhabenden Staaten gibt, den weniger reichen Staaten zu helfen. Siehe hier auch Kap. 4.1.3.

und ist statt dessen der Ansicht, dass einzig nationale Institutionen Gerechtigkeitsfragen regeln können. So gilt für Pogge, Rawls Theorie neu zu überdenken und danach zu fragen, inwieweit Konzepte gebildet werden können, die sich den komplexen Strukturen der realen Welt widmen. Pogge bezieht sich in seiner Theorie auf die Welt als Ganze und nicht auf nationale Gesellschaften. „Taken seriously, Rawls’s conception of justice will make the social position of the globally least advantaged the touchstone for assessing our basic institutions.“<sup>160</sup>

Die globale Interpretation der Rawlsschen Gerechtigkeitskriterien ist plausibel, auch wenn es kulturelle Unterschiede und divergierende Verständnisse von Gerechtigkeit auf internationaler Ebene gibt.

Dabei sind zwei Alternativen der Auslegung des globalen Urzustandes möglich. Zunächst können die globalen Parteien als Repräsentanten von Personen der verschiedenen Gesellschaften angesehen werden, die sich – wiederum unter der Bedingung des „veil of ignorance“ – aus rationalen Gründen auf internationale Grundsätze einigen. Erneut werden diese sich auf ein Kriterium einigen, welches die global am wenigsten Begünstigten zur Grundlage der Gerechtigkeitsprinzipien machen, da sie nicht wissen, zu welcher Gesellschaft sie selbst gehören werden.

Eine andere Lesart des globalen Urzustandes macht die Parteien zu Repräsentanten von Staaten. Diese werden hauptsächlich von nationalen Interessen geleitet und es wird sich daraus voraussichtlich eine Welt gerechter Staaten entwickeln. Internationale sozioökonomische Ungleichheiten werden hier weniger berücksichtigt. Es geht den Staaten hauptsächlich darum, auf nationaler Ebene Rawls Gerechtigkeitsprinzipien durchzusetzen.

Thomas Pogge favorisiert zunächst die erste Version des globalen Urzustandes, da diese auf sehr viel individuellerer Basis steht und stellt ihr seine eigene Darstellung des Urzustandes gegenüber.<sup>161</sup> Anstatt zweier separater Urzustände,

---

<sup>159</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: *Realizing Rawls*; a.a.O., S. 238.

<sup>160</sup> Siehe: ebd., S. 242.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., S. 242 ff.

in denen die Parteien zunächst Kriterien für die nationale und danach für internationale Gerechtigkeit ermitteln, entwickelt Pogge die Idee eines einzigen globalen Urzustandes. Auch hier befinden sich die Parteien wieder unter dem Schleier des Nichtwissens und sie bilden in einer einzigen Entscheidung Grundsätze für die ganze Welt. Dieses Modell ist aus dem Grunde vorzuziehen, weil es sich auf die Individuen stützt und nationale Ungleichheiten außer Acht lässt. Ziel der Konzeption Pogges ist die Gründung von globalen Institutionen, welche die Gerechtigkeit auf globaler Ebene garantieren. Bezugspunkt sind hier wiederum die global am schlechtesten gestellten Individuen. „(...) we can justify our global institutional order only if we can show that the institutional inequalities it produces tend to optimize (...) the worst social position.“<sup>162</sup> Pogge bezieht sich zur Rechtfertigung seines Urzustandsmodells immer wieder auf den Grundsatz von Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“, wonach dessen Konzeption eine individualistische ist und nur Personen als ultimative Einheiten moralischer Fragen zu betrachten sind. So sind stets die Auswirkungen der Handlungen von Institutionen auf die Lage der Individuen zu untersuchen und zur Richtschnur einer Theorie zu machen. Bestimmend ist die Suche nach Prinzipien globaler Hintergrundgerechtigkeit, die Ungleichheiten ausgleichen sollen. Aber auch die Grundrechte, die aus dem ersten Gerechtigkeitsprinzip herrühren, sind global zu garantieren. Nationale Werte und Normen sind hier von geringerer Bedeutung. Pogges Vorschlag wird dieser Forderung ebenso gerecht wie die erste Version des Rawlsschen Urzustandes.

Ein globalisierter zweiter Gerechtigkeitsgrundsatz, der aus der „Theorie der Gerechtigkeit“ übernommen wird, kann die Folgen der internationalen sozioökonomischen Ungleichheiten durchaus beseitigen. Die geographische Verteilung von natürlichen Ressourcen ist im Rawlsschen Sinne moralisch willkürlich. Die Staaten, die Ressourcen besitzen, haben kein ausschließliches Recht, sich diese anzueignen. Ein globalisiertes Differenzprinzip würde diese willkürlichen Verteilungen bzw. die Nutzung der Ressourcen auf gerechtere Weise regeln.<sup>163</sup> Soziale Institutionen haben in diesem Falle in erster Linie die Aufgabe, sich der gerechten

---

<sup>162</sup> Siehe: ebd., S. 247.

Verteilung von Gütern zwischen Individuen zu widmen, nicht der Verteilung zwischen Staaten oder anderen sozialen Gemeinschaften. Pogge betont dabei immer wieder Rawls individualistische Perspektive, die Ausgangsbasis seiner Gerechtigkeitskonzeption ist, und möchte diese auch auf den internationalen Urzustand anwenden.

„The individualistic basis of Rawls’s theory as embodied in his concern for background justice supports (...) an interpretation of the original position on which the global parties represent persons and therefore assess a global institutional scheme by the worst representative individual share it tends to produce. Ideally, they would want such a scheme to be maximally supportive of basic rights and liberties, to foster fair equality of opportunity worldwide, and to generate social and economic inequalities only insofar as these optimize the socioeconomic position of the globally least advantaged persons.“<sup>164</sup>

Die Parteien suchen im globalen Urzustand nach einer Lösung, die alle Basisinstitutionen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit regelt. So ist eine gegenseitige Anerkennung geregelt und es kann erwartet werden, dass alle Personen die von ihnen formulierten Regeln tatsächlich befolgen werden. Der modus vivendi ist überwunden und die Frage globaler Verteilung von Rechten und Gütern ist durch gemeinsame moralische Überzeugungen geklärt. Eine stabile und gerechte internationale Grundstruktur ist erreicht. Ebenso wie die Bürger von Staaten bemüht sind, innerhalb der Staaten eine gerechte Ordnung zu schaffen, so sind die Menschen an einer solchen auch auf globaler Ebene interessiert, da erst durch diese Ordnung die Sicherheit der Menschenrechte garantiert wird. Das Modell des Urzustandes, das Pogge vorschlägt, ist daher seiner Meinung nach am besten geeignet, globale Gerechtigkeit zu schaffen: Alle Individuen einigen sich in einer Entscheidung auf die globalen Prinzipien. Sämtliche institutionellen Fragen werden in einem einzigen Zusammenhang geklärt, und es konkurrieren keine unterschiedlichen bereits bestehenden Institutionen gegeneinander. Auch

---

<sup>163</sup> Auch Charles Beitz fordert daher ein globales Prinzip, das die Verteilung von Ressourcen regelt. Dieses soll nicht nur die Rechte der Staaten über die Verwendung der Ressourcen, sondern die Verteilung der Ressourcen an sich regeln. Siehe auch Kap. 4.2.1.5.

kulturelle, religiöse und ethnische Unterschiede werden beachtet, und die Grundsätze, auf welche die Personen sich einigen, haben Fragen des Pluralismus zwischen den Personen ausreichend berücksichtigt.

Ein weiteres Argument für die Konzeption des Urzustandes, die Thomas Pogge vorschlägt, ist jene, dass es seiner Ansicht nach keine egalitäre Alternative zu der von ihm vorgeschlagenen globalen Grundstruktur gibt, welche die ungerechten Verteilungen beseitigen könnte und bestehende Ungerechtigkeiten nicht sogar noch erweiterte.<sup>165</sup> Innerhalb der von Pogge vorgeschlagenen gerechten Weltordnung können alle Personen, nicht nur einzelne Gesellschaften, ein Leben führen, welches sich auf die allgemein anerkannten globalen Werte stützt. Aus diesem Grunde sehen die Menschen auch eine Veranlassung, die gemeinsam gebildeten Institutionen anzuerkennen und zu unterstützen.

Von großer Bedeutung für die Entscheidung ist das Bewusstsein um die politischen und ökonomischen Interdependenzen, welche die gegenwärtige Weltordnung bestimmen. Das Verhalten der reichen Staaten bestimmt in hohem Maße auch die wirtschaftliche Prosperität der weniger wohlhabenden Staaten. Hier sind erneut die negativen Verpflichtungen gegenüber diesen Staaten zu nennen, d. h. gerechte Institutionen zu schaffen. „It is enough that the lives of the vast majority of human beings are profoundly shaped and affected by events reverberating through an international scheme of trade and diplomacy in which we are highly advantaged participants.“<sup>166</sup> Ein Kriterium globaler Verteilungsgerechtigkeit muss die Interdependenzen unbedingt beachten und ausgleichend wirken. Auch wenn die reicheren Staaten sich ohne ein solches Kriterium vielleicht besser stünden, ist es dennoch notwendig, da auch die wohlhabenderen Staaten die moralischen Verpflichtungen zur Hilfe haben. Zudem wissen sie ja unter dem Schleier des Nichtwissens nicht, ob sie tatsächlich wohlhabend sein werden und müssen so schon zu ihrer eigenen Absicherung einem solchen Kriterium zustimmen. Das Kriterium ist zum Vorteil aller Beteiligten, vergleicht man es mit der Aussicht, die

---

<sup>164</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: *Realizing Rawls*; a.a.O., S. 254.

<sup>165</sup> Vgl. ebd., S. 259 ff.

<sup>166</sup> Siehe: ebd., S. 263.

unter einem schlichten *modus vivendi* oder gar in einem Verhältnis totaler Isolation auf die Parteien zukäme: „Each society, or group of societies, must be more prosperous cooperating within a just global basic structure than it/they would be if existing in perfect isolation with a share of the world’s natural assets proportionate to its/their population.“<sup>167</sup> Pogge bezeichnet die Bildung sozialer Institutionen als eine natürliche Verpflichtung. Existierende Institutionen müssen umgebildet oder neue geschaffen werden.

Pogge ist sich bewusst, dass es allerdings kein neutrales oder natürliches Kriterium globaler Gerechtigkeit gibt, welches alle Werte und Kulturen berücksichtigen könnte. Nur das Überlegungsgleichgewicht und das moralische Bewusstsein der Parteien führen letztlich dazu, dass sich trotz dieser Unterschiede alle Parteien dennoch auf ein gemeinsames Kriterium einigen können. „What counts, then, regardless of the considered judgments and other reasons that may motivate a particular person, is convergence upon the criterion itself.“<sup>168</sup> Auch wenn es Uneinigkeiten grundsätzlich geben kann, können die wohlüberlegten Urteile dennoch ein universales Prinzip der Gerechtigkeit hervorrufen, hat doch jeder ein persönliches Interesse daran, dieses zu finden und sich daran zu binden. Jedem Menschen geht es mit diesem Prinzip besser als ohne.

„A cross-cultural discourse about a substantive moral issue of great common concern will broaden the vision of its participants and will tend to make the moral conceptions involved less parochial as each tries to accommodate what it finds tolerable or even valuable in other cultural traditions.“<sup>169</sup>

Eine globalisierte Version der Rawlsschen Gerechtigkeitskonzeption kann diesem „cross-kulturellen“ Diskurs durchaus gerecht werden. Sie basiert auf einem Set weithin akzeptierter Werte und Ideen und ist hinsichtlich kultureller Diversitäten durchaus flexibel. Pogges eigenes Konzept des Urzustandes ist allerdings in dieser Hinsicht noch flexibler, werden doch nationale Werte und Normen von

---

<sup>167</sup> Siehe: ebd., S. 265.

<sup>168</sup> Siehe: ebd., S. 269.

<sup>169</sup> Siehe: ebd., S. 271.

vorneherein ausgeschlossen. Die Parteien sind nicht durch Kriterien nationaler Gerechtigkeit eingeschränkt und haben so erheblich mehr Raum, sich auf gemeinsame Grundsätze zu einigen. Die von ihnen gebildeten Institutionen schließen Vor- oder Nachteile für einige wenige von Anfang an aus. Ein erstes Prinzip globaler Gerechtigkeit würde daher zwar einen dünnen, aber dennoch allgemein anerkannten Rahmen gemeinsamer Grundsätze hervorrufen. Auch ein globales Differenzprinzip würde den weniger wohlhabenden Personen in der Welt garantieren, dass deren Interessen berücksichtigt würden.

Nicht zuletzt die makroökonomischen Entwicklungen verlangen nach globalen Institutionen, welche Fragen der Gerechtigkeit auf ihre Agenda setzen und so den schlichten *modus vivendi* zu überwinden versuchen. „(...) our global framework of basic institutions figures prominently in the true macroexplanations of morally significant phenomena and that reforms of this framework could lead to substantial improvements in respect to these phenomena.“<sup>170</sup> Nach Ansicht Pogges bleibt die Welt ungerecht, solange die institutionellen Alternativen nicht umgesetzt werden. Dass die Einrichtung dieser Institutionen möglich ist, wird von Pogge hervorgehoben.

Seine Version des Urzustandes ist vorzuziehen, weil sie gleichzeitig alle Menschen der Welt in einer Situation vereint. Die von ihnen gefundenen Grundsätze sind daher für alle verbindlich und sie werden von allen befolgt. Die Menschen haben eine „collective causal responsibility“<sup>171</sup> für diese Institutionen und für die Gerechtigkeit in der Welt. Vor allem die Wohlhabenderen sind verpflichtet, sich um die weniger Wohlhabenden zu kümmern und deren Lebenssituation zu verbessern. Wären die Reichen selbst an der Stelle der Armen, würden auch sie eine gerechtere Verteilung fordern, und da die Parteien unter dem Schleier des Nichtwissens nicht wissen, zu welcher Gruppe sie gehören, sind alle an einer gerechten Verteilung interessiert. Nur durch die gemeinsame Suche nach globalen Institutionen kann daher das Ziel globaler Gerechtigkeit erreicht werden.

---

<sup>170</sup> Siehe: ebd., S. 274.

### 4.1.3 Die Idee einer Globalen Rohstoffdividende

Mit dem Konzept einer „Globalen Rohstoffdividende“ macht Thomas Pogge einen konkreten Vorschlag dafür, wie die von ihm geforderten internationalen Institutionen aussehen können.<sup>172</sup>

#### 4.1.3.1 Positive und negative Verantwortung

Pogge begründet seinen Vorschlag zunächst mit dem Hinweis auf die „moralische Herausforderung“<sup>173</sup>, welche die wohlhabenden Staaten dazu veranlasst, die weltweite Armut zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Vergleicht man z. B. den Lebensstandard der Länder der Dritten Welt mit dem der Industrienationen, wird deutlich, dass die armen Länder einen vergleichbar schlechten Zugang zu Grundversorgungsgütern, zu medizinischer Versorgung, Kleidung, Wohnung oder Bildung haben. Auch die für die Industriestaaten selbstverständlichen Rechte und Freiheiten sind für die Menschen in den armen Ländern nicht unbedingt gesichert. Die wohlhabenden Staaten haben sowohl eine positive, als auch eine negative Verantwortung für diese Zustände und für deren Beseitigung.

Die positive Verantwortung beruht auf der Tatsache, dass es für die reichen Staaten aufgrund deren guter Ausstattung mit Mitteln durchaus möglich ist, die Situation der Armen zu verbessern. Die negative Verantwortung, die für Pogge von weit wichtigerer Bedeutung ist, resultiert aus der Tatsache, dass die reichen Staaten an der Entstehung der Armut mitgewirkt haben. Sie sind an der Ungerechtigkeit und der „radikalen Ungleichheit“<sup>174</sup> unmittelbar beteiligt, da diese eine Auswirkung gemeinsamer Institutionen sowie die Folge einer

---

<sup>171</sup> Siehe: ebd., S. 276.

<sup>172</sup> Vgl. im Folgenden: Pogge, Thomas W.: Eine globale Rohstoffdividende, in: Chwaszcza, Christine; Kersting, Wolfgang (Hrsg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen; Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1998, S. 325 – 362.

<sup>173</sup> Siehe: ebd., S. 325.

<sup>174</sup> Pogge definiert die Bestimmungsfaktoren für radikale Ungleichheit in ebd., S. 328, 330, 335 und 338. Für die vorliegende Arbeit ist nur wichtig festzustellen, dass die radikale Ungleichheit permanent ist, es den Schlechtergestellten relativ gesehen sehr viel schlechter geht als den Bessergestellten, die Schlechtergestellten ihre Situation nicht von selbst verbessern können und die Ungleichheit allumfassend sowie vermeidbar ist.

gemeinsamen Geschichte ist und einige vom Nießbrauch natürlicher Rohstoffe ausschließt. Pogge folgert, eine Koalition für das Thema Weltgerechtigkeit „brächte einen begrenzten Konsens zum Ausdruck, dem zufolge die bestehende Weltordnung ungerecht ist und durch Einführung einer Globalen Rohstoffdividende wesentlich gerechter würde“<sup>175</sup>.

Die negative Verantwortung ist nicht zuletzt durch die internationalen Interdependenzen bestimmt. Durch ein globales Netzwerk von Märkten und politischer Einflussnahme haben die Bürger der entwickelten Länder Einfluss auf den Lebensstandard der Armen. Auch die Struktur der sozialen Institutionen bestimmt die Lebensbedingungen der Armen. Alternative Systeme wirken sich daher ebenso auf deren Lebensbedingungen aus. Die Parallele zwischen sozialen und natürlichen Bedingungen gilt jedoch nur für die Ausgangsposition einer vorgegebenen Verteilung, nicht für die Verteilung selbst.<sup>176</sup> Sozialen Menschenrechten kann daher eine besondere Wichtigkeit attestiert werden. Festzustellen bleibt ferner, dass auch globale Prozesse direkte oder indirekte Auswirkungen auf nationale Entwicklungen haben, wie z. B. die Weltwirtschaftsordnung die Entwicklung und Auswirkung sozio-ökonomischer Prozesse beeinflusst und zur Entstehung von Armut durchaus mit beiträgt. Es bleibt festzuhalten, dass die Armen der Welt, wenn sie in andere Umstände hineingeboren würden, ebenso gute Aussichten auf ein wohlhabendes und gesundes Leben hätten wie die Bewohner der wohlhabenden Staaten. Nach Meinung Pogges lässt sich daher der „Tatbestand (...) radikaler Ungleichheit auf ungerechte Institutionen zurückführen“<sup>177</sup>. Gerade diese ungerechten Institutionen, vor allem aber das Festhalten an der bestehenden – ungerechten - Weltordnung sind für die Verarmung vieler Staaten mitverantwortlich, da sie den Armen den Zugang zu lebenswichtigen Gütern erschweren oder gar verwehren.

Pogge ist überzeugt, dass es zu dieser ungerechten Ordnung eine Alternative in Form von gerechtigkeitswirksamen Institutionen gibt und formuliert einen kon-

---

<sup>175</sup> Siehe: ebd., S. 330.

<sup>176</sup> So sind z. B. genetische Anlagen nicht der menschlichen Kontrolle unterzuordnen, Verteilungsprofile sozialer Güter jedoch lassen sich durch Institutionen durchaus regeln.

kreten Vorschlag für eine solche Institution in der Entwicklung seines Modells der Globalen Rohstoffdividende. Von Bedeutung für dieses Modell ist jedoch zunächst noch die Feststellung der Tatsache, dass die Bessergestellten erhebliche Vorteile bei der Nutzung der vorhandenen natürlichen Rohstoffe genießen und die Schlechtergestellten von der Nutzung weitgehend ausgeschlossen sind. Die Wohlhabenden verbrauchen überproportional mehr an Rohstoffen als die Armen. Vor allem aber historische Faktoren sind es, die eine negative Verpflichtung der Wohlhabenden gegenüber den Armen begründen. Die ungleiche Verteilung hängt demnach nicht zuletzt von historischen Prozessen ab, in denen zahlreiche rechtliche und moralische Regeln verletzt wurden.

#### 4.1.3.2 Das Konzept der Globalen Rohstoffdividende

Thomas Pogge präsentiert mit seinem Konzept der Globalen Rohstoffdividende eine „praktikable Modifikation der bestehenden Weltordnung“<sup>178</sup>. Er skizziert einen Vorschlag zur Reform bestehender Verhältnisse und bewertet diesen als wichtigen Schritt in Richtung auf eine gerechte Welt. Grundidee dieses Vorschlages ist, dass diejenigen, die mehr Rohstoffe verbrauchen, jene entschädigen, deren Verbrauch unfreiwillig nur gering ist. Dabei übernimmt Pogge die Struktur des bestehenden Staatensystems und überlässt den Staaten weiterhin die Verfügungsgewalt über die auf staatlichen Territorien befindlichen Rohstoffe. Die Idee der Globalen Rohstoffdividende ist seiner Ansicht nach realisierbar, da sie nicht nur praktikabel ist, sondern auch in den reichen Ländern Zustimmung finden wird. Sie entfernt sich dabei bewusst nicht von der bestehenden Weltwirtschaftsordnung.

Pogge formuliert seinen Vorschlag folgendermaßen: „Der GRD (Globale Rohstoffdividende; d. Verf.)-Vorschlag sieht vor, dass Staaten und ihre Regierungen nicht unumschränkte Eigentumsrechte an den auf ihren Territorien befindlichen Rohstoffen haben, sondern einen kleinen Anteil des Wertes der von ihnen tatsächlich genutzten oder verkauften Rohstoffe als Dividende abführen müssen.“<sup>179</sup>

---

<sup>177</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: Eine globale Rohstoffdividende; a.a.O., S. 334.

<sup>178</sup> Siehe: ebd., S. 340.

<sup>179</sup> Siehe: ebd., S. 341.

Auch die armen Staaten sollen so an der Nutznießung der Rohstoffe linear beteiligt werden.<sup>180</sup>

Zur Bewältigung der Ausmaße der Armut ist kein sehr hoher GRD-Fluss erforderlich, sondern es reicht der Fluss von einem halben Prozent des globalen Sozialproduktes; nur zu Beginn wäre zur schnelleren Überwindung und zum schnelleren Abbau der Armut ein Prozent des globalen Sozialproduktes notwendig. Dies wäre für die reichen Industriestaaten sehr wenig, vergleicht man den entstehenden Betrag z. B. mit dem Wert der jährlichen Erdölproduktion.

Die Regierungen der Förderländer hätten die Dividende zu zahlen, und da diese Kosten letztlich wohl an den Endverbraucher weitergegeben werden, würden auch jene einen Beitrag leisten, auf deren Territorien es keine Erdölvorkommen gibt.<sup>181</sup> Verwendung finden sollen die Einnahmen aus den Dividenden für die Armen, so dass diese in die Lage versetzt werden, ihre Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen. Sie können dadurch nicht nur ihre Ernährung und medizinische Versorgung sichern, sondern gelangen auch zu einer gewissen Freiheit von den bestehenden Abhängigkeiten; sie können an der Politik gleichberechtigt teilnehmen und können ihre Grundrechte in einem fairen Rechtssystem selbstständig durchsetzen. Die Mittel aus der Globalen Rohstoffdividende sind daher auch so einzusetzen, dass sie diesen Zweck langfristig fördern. Den Regierungen der armen Länder wird so ein Anreiz gegeben, sich für die Beseitigung der Armut einzusetzen, da diese je mehr Mittel erhalten, desto mehr sie für die Armutsbeseitigung in ihrem Land tun. Reformen würden so unterstützt und vorangetrieben. Mit den ausgezahlten Mitteln können die Regierungen die Erziehung und medizinische Versorgung der Bürger verbessern, sie können Infrastrukturen ausbauen oder den Menschen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel helfen, selbst für sich zu sorgen.

---

<sup>180</sup> Pogge macht deutlich, dass diese Idee nicht nur für Rohstoffe gelten muss, sondern ebenso für Luft, Wasser oder Erde angewandt werden könnte. Wie dies allerdings realisierbar wäre, läßt Pogge offen. Vgl. ebd.

<sup>181</sup> Ein Nebeneffekt dieser Regelung wäre, dass somit wahrscheinlich auch der Verbrauch reduziert werden würde und damit nicht zuletzt auch Folgen der Umweltschädigung durch den Erdölverbrauch minimiert werden könnten. Vgl. ebd., S. 342.

Staaten, die sich nicht für diese Ziele einsetzen, erhalten keine Mittel aus der Globalen Rohstoffdividende, so dass korrupte Staaten nicht unterstützt werden und auch diese mit friedlichen Mitteln dazu gebracht werden könnten, Reformen im eigenen Land zu verabschieden. Bestehende internationale Organisationen könnten die Verteilung der Gelder überwachen. Da die Globale Rohstoffdividende den Menschen und nicht den Staaten zukommen soll, könnten auch einzelne nicht kooperationswillige Staaten oder Gruppen ausgeschlossen werden. Es besteht die Hoffnung, dass diesen Staaten dadurch ein Anreiz gegeben wird, sich für die Zahlungen der Globalen Rohstoffdividende wenigstens im Nachhinein noch zu qualifizieren. Es ist auch möglich, die Zahlungen nicht an Regierungen, sondern an andere Organisationen zu leisten, die sich dann wiederum dafür einsetzen, dass diese Zahlungen den Armen zugute kommen. Pogge unterstreicht: „Der Sinn der Vergaberegeln ist, einen friedlichen internationalen Wettbewerb in wirksamer Armutsbeseitigung zu organisieren.“<sup>182</sup>

Zu berechnen sind die Anteile der Globalen Rohstoffdividende am nationalen Durchschnittseinkommen der bezugsberechtigten Länder, so dass Ländern mit niedrigerem Durchschnittseinkommen höhere Anteile zustehen. Auch die Bevölkerungszahl sollte berücksichtigt werden. Eine globale Dachorganisation trifft die Entscheidungen über die Verwendung der aus der Globalen Rohstoffdividende entspringenden Mittel. Sie richtet sich dabei nach Regeln, die allgemein anerkannt sind. Somit bringt die Idee der Globalen Rohstoffdividende den moralischen Anspruch der Armen, am Wert genutzter Rohstoffe beteiligt zu werden, ins positive Völkerrecht. Im Gegensatz zur herkömmlichen Entwicklungshilfe kann die Globale Rohstoffdividende unabhängig von Interessen einzelner Regierungen oder einzelner Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden und wäre daher sehr viel effizienter.

Zur Durchsetzung der Zahlungen der Globalen Rohstoffdividende ist nach Meinung Pogges kein zentraler Sanktionsmechanismus oder gar eine

---

<sup>182</sup> Siehe: ebd., S. 345.

Weltregierung erforderlich. Statt dessen könnten nicht kooperierende Staaten mit Sonderzöllen belegt werden. Dennoch ist es notwendig, dass insbesondere die wirtschaftlich starken Staaten<sup>183</sup> sich am Konzept der Globalen Rohstoffdividende beteiligen. Gründe für die Notwendigkeit der Beteiligung liegen in den von Pogge formulierten negativen Verpflichtungen.

---

<sup>183</sup> So z. B. die USA, Japan oder viele europäische Staaten.

## 4.2 Charles Beitz

Die Positionen von Beitz und Pogge stimmen weitgehend überein. Auch Charles Beitz ist der Meinung, dass der nationale Urzustand durch einen internationalen ersetzt werden sollte, in dem dann globale Prinzipien entwickelt werden. Bei der Verteilung durch gesellschaftliche und ökonomische Institutionen muss ausschließlich die globale Gerechtigkeit berücksichtigt werden und bei jeder Änderung der Verteilungen müssen die Lebensaussichten der „Habenichtse dieser Welt“<sup>184</sup> verbessert werden.

Charles Beitz argumentiert für einen globalen Urzustand im Sinne von Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“. Beitz nimmt an, dass die nationale Herkunft für die Gleichheit und die Moral irrelevant ist und dass daher Prinzipien für die gesamte Welt entwickelt werden sollten. Daher möchte er Rawls Differenzprinzip erweitern. Die internationale ökonomische Kooperation, kombiniert mit der moralischen Willkür der Herkunft, gibt Anlass, nach internationalen Verteilungsprinzipien zu suchen. Diese Forderung beruht nicht zuletzt auf dem Argument, dass die soziale Kooperation zwischen Staaten der sozialen Kooperation innerhalb von Staaten ähnlich ist.

Beitz lehnt eine Analogie zwischen Staaten und Personen ab, da die Staaten nicht Selbstzwecke wie Personen seien.<sup>185</sup> Vielmehr sollten die Staaten ihre Freiheit gegen einen souveränen Weltstaat ganz aufgeben. Primärer Bezugspunkt für die Begründung moralischer Prinzipien sind nicht Staaten, sondern allein die Rechte und Interessen einzelner Personen. Die Staaten verlieren dabei ihre Souveränität und haben höchstens noch als Durchsetzungsorgane der globalen Gerechtigkeit eine Legitimität. „Die pluralistisch verfaßte Staatenwelt wird somit auf die Innenpolitik eines Weltstaates reduziert.“<sup>186</sup>

---

<sup>184</sup> Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001, S. 210.

<sup>185</sup> Vgl. Beitz, Charles R.: *Political Theory and International Relations*. With a new afterword by the author; Princeton, New Jersey: Princeton University Press 1999 (Neuaufgabe der Erstausgabe von 1979), S. 76 und 143 ff.

<sup>186</sup> Siehe: Rinderle, Peter: Die Idee einer wohlgeordneten Staatengemeinschaft, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 35. Jahrgang, (4), Dezember 1994, S. 669.

#### 4.2.1 Political Theory and International Relations

Politische Denker haben normative Probleme der internationalen Beziehungen bisher weitgehend missachtet, weil sie unkritisch das Hobbessche System der Weltordnung akzeptiert und in ihre Theorien aufgenommen haben. So gehen sie nach wie vor davon aus, dass das internationale System von einer Rivalität zwischen den Staaten bestimmt ist und sehen nicht, dass sich neue globale Strukturen gebildet haben, die mittlerweile die Weltordnung bestimmen. Diesem Konzept, das Beitz als das System der „Moralität von Staaten“<sup>187</sup> bezeichnet, stellt er ein neues Konzept, das Konzept des Kosmopolitismus gegenüber. Moralische Fragen werden bisher ausschließlich auf Staaten bezogen, der „raison d'état“ ist die höchste verbindliche Norm. Nahezu ausschließlich die Verhinderung oder Rechtfertigung von Kriegen ist Inhalt der traditionellen Theorien. Die gegenwärtigen Entwicklungen, die mehr und mehr internationale Inderpendenzen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art nach sich ziehen, müssen aber zu einer anderen Betrachtungsweise der internationalen Beziehungen führen, für die langfristig Lösungen gesucht werden müssen.<sup>188</sup> Der Hobbessche Naturzustand zwischen den Staaten hat sich überlebt, neue normative Prinzipien müssen gefunden werden, um die internationalen Beziehungen effektiv regeln zu können.

Charles Beitz formuliert die Grundidee einer neuen normativen politischen Theorie der internationalen Beziehungen, die auf einer weniger staatenbezogenen, statt dessen kosmopolitischen Grundlage basiert. Er stellt zunächst dar, dass eine solche Neuformulierung der internationalen politischen Theorie durchaus möglich ist, da internationale Prozesse und Tendenzen nicht zuletzt für die internationale Ordnung von Interesse sind und die internationalen Beziehungen von Faktoren bestimmt werden, welche die Rechtfertigung politischer Prinzipien notwendig

---

<sup>187</sup> Vgl. Beitz, Charles R.: Political Theory and International Relations, a.a.O., S. vii.

<sup>188</sup> Dazu gehören neben der institutionellen Verflechtung der Nationalstaaten in internationalen Organisationen auch der zunehmende Unterschied zwischen armen und reichen Staaten, der Hunger in der Welt, der durch unkontrollierte Politiken nationaler Regierungen noch verstärkt wird, oder das wachsende Bedürfnis von Ländern der Dritten Welt, an der internationalen Politik und Wirtschaft stärker zu partizipieren. Vgl. auch: ebd., S. 3 f.

machen. In moralischen Fragen ist die Analogie von Staaten und Personen irreführend, die Analogie zur individuellen Autonomie ist nicht die nationale Autonomie, sondern eine gegenseitige Übereinstimmung von politischen und sozialen Institutionen, die insbesondere die Gerechtigkeitsprinzipien berücksichtigen sollten. Auch im Hinblick auf Fragen internationaler Verteilungsgerechtigkeit kann John Rawls Differenzprinzip auf die internationalen Beziehungen erweitert werden, seine Idee des Urzustandes auf die globale Ebene übertragen werden. Diese Faktoren zeichnen Beitz kosmopolitische Theorie aus und unterscheiden sie von den bisherigen Theorien.

#### 4.2.1.1 Internationale Beziehungen als Naturzustand

Ein Staat muss, wie andere Institutionen, die das Wohlergehen der Menschen und deren Rechte beeinflussen, gewisse moralische Anforderungen erfüllen, um seine Legitimität zu begründen. Die normative Komponente der politischen Theorie ist die Suche nach solchen Standards und den Gründen, die diese rechtfertigen. Eine solche normative Rechtfertigung ist auch für die internationalen Beziehungen machbar und Beitz wendet sich somit ausdrücklich gegen „klassische“ Theorien der internationalen Beziehungen wie den Skeptizismus der Realisten, die diese Annahme ablehnen.<sup>189</sup> Diese Theorien charakterisieren die internationalen Beziehungen als einen Urzustand im Sinne Hobbes, als eine Gruppe von unabhängigen Akteuren, die nur ihre eigenen Interessen verfolgen und keinen gemeinsamen Regeln oder Ordnungen unterworfen sind. Der Naturzustand ist ein Kriegszustand, in dem kein Staat ein Interesse hat, moralischen Regeln zu folgen, welche die eigenen Interessen einschränken. Moralische Prinzipien können daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn langfristige Ziele der Staaten und deren eigene Interessen damit durchgesetzt werden können.

Beitz argumentiert, dass beide Annahmen falsch sind, weil sie zum einen eine inkorrekte Struktur der internationalen Beziehungen widerspiegeln und zudem auf

---

<sup>189</sup> Vgl. ebd., S. 13 ff.

falschen Annahmen zur Grundlage moralischer Prinzipien und dem moralischen Charakter beruhen.

#### 4.2.1.2 Der Skeptizismus der Realisten

Realistische Theorien behaupten, moralische Fragen seien in der Diskussion der internationalen Politik bedeutungslos. Charles Beitz versucht, diese Annahme zu widerlegen. Er ist der Meinung, dass zwischen moralischen Restriktionen von Individuen und jenen von Staaten nicht unterschieden werden kann und darf. Skeptizismus muss sich daher nicht nur auf internationale Moralität, sondern auf die Moralität schlechthin beziehen. Ethische Fragen sind durchaus wichtig, da sie aufzeigen können, warum es für Individuen vernünftig sein kann, aus Gründen zu handeln, die nicht ausschließlich dem Selbstinteresse dienen. Es gibt statt dessen gemeinsame Grundideen über die Natur und die Erfordernisse der Moralität.

Der Skeptizismus begründet seine Haltung unter anderem mit dem Hinweis auf den kulturellen Relativismus, die unterschiedlichen sozialen Werte, Ideen und den verschiedenen Wert individueller Autonomie. Die unterschiedliche Wertung dieser sozialen Faktoren führt letztlich zu unlösbaren Konflikten. Vor allem im Hinblick auf individuelle Menschenrechte muss es im Rahmen des internationalen Dialoges aber dennoch möglich sein, gemeinsame Wertvorstellungen zu entwickeln. Dabei geht es nicht um die Durchsetzung bestimmter überwiegender Wertvorstellungen, nicht um „intellektuellen Imperialismus“<sup>190</sup>, sondern um die Einsicht, dass gewisse Konzeptionen von Moralität für alle verbindlich und nützlich sein können, dass es für alle Beteiligten letztlich vernünftig ist, sich auf diese zu einigen. Der Skeptizismus erklärt nicht, warum auf nationaler Ebene moralische Urteile gelten können, auf internationaler Ebenen jedoch nicht. Es ist jedoch vorstellbar, dass sowohl Personen innerhalb von Staaten als auch Staaten untereinander gemeinsame moralische Prinzipien entwickeln können. Das Verhalten von internationalen Akteuren wird letztlich durch dieselben Werte bestimmt, die auch das nationale Verhalten bestimmen. Es können nicht ausschließlich

---

<sup>190</sup> Siehe: ebd., S. 18.

egoistische nationale Interessen sein, auf denen das Verhalten in den internationalen Beziehungen beruht, wenn es nationale moralische Prinzipien gibt.

Warum sollten diese Prinzipien nicht auch für die internationale Politik gelten? Selbst Realisten wie Morgenthau geben zu, dass das Verhalten von Nationalstaaten auf internationaler Ebene aus moralischen Gründen kritisiert und bewertet werden kann.<sup>191</sup> Es gibt daher internationale moralische Regeln. Die Abwesenheit eines internationalen positiven Rechts begründet nicht, dass es dennoch diese moralischen Regeln geben kann. Auch auf nationaler Ebene sind nicht alle moralischen Fragen durch positives Recht geregelt und dennoch gibt es ein gemeinsames Gefühl von Moralität.

Auch Charles Beitz bezieht sich auf Thomas Hobbes als Vordenker eines internationalen Skeptizismus, der bestreitet, dass es internationale normative Prinzipien gäbe und das Verhältnis der Staaten untereinander als Naturzustand betrachtet. Das Verhalten der Staaten ist einzig und allein von nationalen Egoisten bestimmt, es gibt keine Autorität, welche die Sicherheit der Staaten garantiert und daher auch keine moralischen Prinzipien. Moralität versteht Hobbes als ein System von Regeln, das die Interessen aller unterstützt und die daher jeder unterstützen kann und muss. Jeder muss sich der Anerkennung dieser Regeln durch andere sicher sein. Nur Regierungen können diese Unterstützung gewährleisten und da es im Naturzustand eine solche Regierung nicht gibt, gibt es auch keinen Grund zur Mitwirkung an den dann unverbindlichen Regeln. Im Interesse der eigenen Sicherheit ist Misstrauen in diesem Falle sogar besser, ja, es wäre irrational, moralische Regeln anzuerkennen. Auch wenn es keine Veranlassung gibt, moralischen Prinzipien zu folgen, gibt es diese dennoch, allerdings nur in der Moralphilosophie. Ein Leben das durch diese Prinzipien geregelt ist, wäre dem im Naturzustand vorzuziehen, jedoch gibt es keine Möglichkeit, diese auch in der Realität zu implementieren, solange es keine zentrale Durchsetzungsgewalt gibt,

---

<sup>191</sup> Vgl. ebd., S. 19, Fn. 6.

und Beitz folgert: „Thus, while there are moral principles or laws of nature in the state of nature, they do not bind to action in the absence of a common power.“<sup>192</sup>

Das moralische Problem, das die Hobbessche Theorie offenlegt, ist die Frage, wie Konditionen gebildet werden können, in denen die Anwendung der natürlichen Gesetze effektiv wäre. Solange die internationalen Beziehungen jedoch als Naturzustand definiert werden, gibt es keinen Grund, diese Gesetze anzuerkennen. Dennoch ist eine solche Entwicklung wünschenswert und es gilt daher zu untersuchen, welche Prinzipien in einem solchen Falle anerkannt werden sollten und wie die Staaten ein Interesse entwickeln können, diesen zu folgen. Die Möglichkeit, eine Lösung auf diese Probleme zu finden, wird von den Skeptizisten nicht ausdrücklich abgestritten. Daraus kann gefolgert werden, dass Staaten eine Verpflichtung haben, sich der Lösung dieser Fragen anzunehmen, Staaten sind also entgegen der Meinung der Skeptizisten Subjekte moralischer Forderungen. Nur wenn die Suche nach der Sicherung der Staaten mit der Suche nach dieser Lösung nicht vereinbar ist, kann der internationale Skeptizismus verteidigt werden.

Die Anwendung der Staatskonstruktion von Thomas Hobbes auf die internationalen Beziehungen hat für den internationalen Skeptizismus zwei wesentliche Bedeutungen.<sup>193</sup> Zunächst stellt es Krieg als Resultat der Struktur des internationalen Systems dar. Der internationale Naturzustand stellt aber auch ein Modell eines Konzeptes moralischer Rechtfertigung dar, das erklärt, wie normative Prinzipien für die internationalen Beziehungen gerechtfertigt sein sollten. Diese Erklärung beinhaltet die Annahme, dass, solange die Basis der Anerkennung von moralischen Normen das rationale Selbstinteresse ist, die Rechtfertigung solcher Normen sich auf solche Interessen beziehen muss, welche die Staaten gemeinsam haben. Während die erste Bedeutung eher eine Vorhersage beinhaltet, hat die letztere definitive Vorschriften zur Folge.

Die Analogie zwischen den internationalen Beziehungen und dem internationalen Naturzustand kann nur dann gelten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: die

---

<sup>192</sup> Vgl. ebd., S. 31.

Akteure in den internationalen Beziehungen sind Staaten; diese haben verhältnismäßig gleich verteilte Macht und die Schwächsten können sich gegen die Stärksten verteidigen; die Staaten sind von einander unabhängig, d. h. sie können ihre internen Angelegenheiten unabhängig von der Politik anderer internationaler Akteure regeln; es ist nicht zu erwarten, dass es Kooperationen zwischen den Staaten gibt, da es keine übergeordnete Macht gibt, welche die Anerkennung von internationalen Normen durchsetzen kann. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, sind die internationalen Beziehungen kein Naturzustand, der automatisch mit einer Art Kriegszustand verbunden ist.

Beitz argumentiert, dass die gegenwärtigen internationalen Beziehungen keine dieser Bedingungen erfüllen. Die Akteure in den internationalen Beziehungen sind keine Staaten, die mit den Individuen als den Akteuren auf nationaler Ebene gleichzusetzen sind. Statt dessen gibt es zahlreiche andere Akteure, wie bestimmte transnationale Gruppen, politische, wirtschaftliche oder soziale Institutionen, sowohl auf staatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene. Diese beeinflussen die Politik in hohem Maße und tragen auch zur Konfliktvermeidung bei.<sup>194</sup> Sie werden zudem von gemeinsamen Interessen getragen und haben Einfluss auch auf nationale Politiken. Staaten können daher nicht mehr länger als die einzigen Handlungseinheiten der internationalen Politik angesehen werden, sondern deren Interessen werden durch die transnationalen Bewegungen und internationalen Organisationen stark beeinflusst. Die internationalen Beziehungen können daher auch nicht mehr als globaler Kriegszustand angesehen werden.

Auch die Annahme, dass die Macht relativ gleichverteilt ist, kann nicht aufrechterhalten werden. Die Macht zwischen den Staaten ist in der Realität sehr ungleich verteilt und es sind die mächtigen Staaten, die quasi als Vorbild Verpflichtungen anerkennen sollten, die Akzeptanz internationaler Normen voranzutreiben. Ebenso sind die Staaten nicht wirklich unabhängig von der internationalen Politik anderer internationaler Akteure. Die Sicherheit und der Wohlstand von Staaten hängt stark vom außenpolitischen Verhalten dieser

---

<sup>193</sup> Vgl. ebd., S. 35 ff.

Akteure ab. Als Beispiel seien hier nur die Bemühungen der Großmächte während des Kalten Krieges genannt, einen Nuklearkonflikt zu vermeiden. Auch in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen bestehen große Abhängigkeiten und Interdependenzen. Erneut sei hier auf die Rolle internationaler Organisationen hingewiesen, die sich die Sicherung von Stabilität und Wohlstand auch auf globaler Ebene zum Ziel gesetzt haben.<sup>195</sup>

Beitz ist der Meinung, die Entstehung dieser Akteure habe die Struktur und die Machtverteilungen im internationalen System wesentlich verändert und sie selbst seien mit Machtmechanismen ausgestattet, die Einfluss auf die politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung von Staaten haben können. Diese Machtmechanismen sind in der Regel friedlicher Natur, nur in Ausnahmefällen wird noch militärische Gewalt angewandt, um die jeweiligen Ziele durchzusetzen.

Auch die vierte Bedingung ist nicht gegeben. Obwohl es realiter keine internationale Polizei gibt, besitzt die internationale Gemeinschaft mehrere Möglichkeiten, die Anerkennung internationaler Normen und Regeln zu erwirken und durchzusetzen. Diese Möglichkeiten reichen von milderer Sanktionsformen bis hin zu Embargos oder militärischen Interventionen und mit dem Entstehen weiterer internationaler Institutionen wachsen auch die Implementierungs- und Überwachungsinstrumente. Daneben gibt es aber durchaus auch zahlreiche Formen freiwilliger Verpflichtungen, die Staaten aus nationalen Interessen und aus Gründen des Nutzens, die aus diesen Verpflichtungen erwachsen, eingehen. Hierzu gehören neben wirtschaftlichen auch militärische Allianzen.<sup>196</sup> Alle diese Organisationen beruhen ausschließlich auf reziproker Zustimmung und es bedurfte keiner vorherigen Zwangsmaßnahmen, diese zu bilden.

Der Hobbesche internationale Naturzustand ist daher nicht länger gegeben und Beitz folgert: „(...) it seems that there are some rules of cooperation that are

---

<sup>194</sup> Vgl. z. B. die Vereinten Nationen.

<sup>195</sup> So etwa der Internationale Währungsfonds oder internationale Handelsabkommen (GATT).

<sup>196</sup> Z. B. die Weltgesundheitsorganisation, die Welthandelsorganisation oder die Europäische Union, aber auch die NATO oder, – in der Vergangenheit – der Warschauer Pakt.

binding on states. This is because states have common interests, and there are reasonable grounds for expecting reciprocal compliance with some rules that advance these interests even in the absence of a higher coercive authority. (...). Thus, the analogy of international relations and the state of nature fails, and as a result neither of the conclusions of the Hobbesian argument for skepticism carries over to international relations.<sup>197</sup>

#### 4.2.1.3 Die Basis der internationalen Moralität

Die zweite Lesart des Hobbesschen Naturzustandes erklärt die Rechtfertigungen regulativer Prinzipien für das politische oder internationale Leben.<sup>198</sup> Es zeigt, dass eine Gruppe von Prinzipien die rationalste Wahl für Personen wäre, die sich im Naturzustand befinden. Eine Person, die sich im Naturzustand befindet, sucht zunächst, den Frieden und damit seine eigene Sicherheit zu sichern. Dieses Verlangen basiert ausschließlich auf Selbstinteresse. Regulative Prinzipien sollten daher auch von diesem Ausgangspunkt aus gewählt werden. Dabei ist zu fragen, ob die Prinzipien für internationale Beziehungen sich ausschließlich auf Staaten beziehen sollten und ob die Rechtfertigung der Prinzipien ausschließlich auf egoistischen Interessen beruhen sollte. Staaten sind nicht mit Personen und deren Verhalten gleichzusetzen. Staaten sind mehr als eine Zusammensetzung von Personen; sie sind durch gemeinsame Grenzen und eine gemeinsame politische und wirtschaftliche Struktur charakterisiert. Hobbes legt dar, dass Staaten ein Recht zur Selbsterhaltung haben.

Dagegen ist einzuwenden, dass die Rechte von Staaten dann eingeschränkt werden, wenn die Rechte anderer Staaten oder die anderer Personen verletzt werden. Individuelle Rechte der Selbsterhaltung können mit den staatlichen Rechten zur Selbsterhaltung nicht gleichgesetzt werden. Die Rechte und die Interessen der Personen sind denen der Staaten immer übergeordnet. Auch der Hobbessche Naturzustand bezieht sich auf Personen. Es sind die Personen, die sich schützen wollen, nicht die Staaten. Wenn es andere Formen der reziproken

---

<sup>197</sup> Siehe: Beitz, Charles R.: *Political Theory and International Relations*; a.a.O., S. 49.

Anerkennung von Regeln gibt, sind Staaten nicht unbedingt notwendig. Prinzipien müssen auf individueller, nicht auf staatlicher Basis Anerkennung finden. Dennoch sind es in der Realität die Staaten, auf die internationale Prinzipien sich beziehen, da die Staaten zum Überleben ihrer Bürger beitragen. Von anderen Zielen dürfen die Staaten dann aber auch nicht bewegt werden. Es wäre daher sinnvoller, die Rechte aller Personen gemeinsam zu schützen und zu sichern: „It is the rights and interests of persons that are of fundamental importance from the moral point of view, and it is to these considerations that the justification of principles for international relations should appeal.“<sup>199</sup>

Moralische Normen sind nur dann verpflichtend, wenn sie im Interesse aller sind, die durch sie verpflichtet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit moralische Regeln überhaupt verpflichtend sein können, warum es überhaupt eine Veranlassung geben sollte, sich auf solche zu einigen. Es gibt gewisse Prinzipien, die auch dann angenommen werden, wenn sie nicht ausschließlich zum eigenen Nutzen sind.<sup>200</sup> Es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass diese Prinzipien dann auch von allen anderen anerkannt werden, kommen sie in die Lage, einer aus den Prinzipien entstehenden Verpflichtung nachzugehen. Vom Standpunkt des Selbstinteresses werden Politiken oder Prinzipien unterstützt, die diesem Selbstinteresse am besten nutzen. Vom moralischen Standpunkt her aber ist das Selbstinteresse nur ein Interesse unter vielen anderen Interessen und nur diese moralische Perspektive erlaubt es, die Basis moralischer Forderungen zu erklären, auf deren Grundlage auch dann gehandelt wird, wenn es nicht die Sicherheit der gegenseitigen Anerkennung gibt. Die Suche nach internationalen Prinzipien muss unabhängig von Prinzipien für nationale Gesellschaften geschehen, das Konzept der Analogie zwischen Nationalstaaten und dem internationalen System muss verworfen werden, wenn diese Prinzipien universale Geltung und Rechtfertigung finden sollen.

---

<sup>198</sup> Vgl. ebd., S. 50 ff.

<sup>199</sup> Siehe: ebd., S. 55.

<sup>200</sup> So z. B. die Verpflichtung, Leben zu retten, auch wenn dies mit Kosten und Risiken verbunden ist.

Nach der Hobbeschen Theorie des internationalen Naturzustandes hat kein Staat ein Interesse daran, kooperativen Regeln zu folgen und eine Theorie moralischer Rechtfertigung kann nur dann Geltung finden, wenn alle moralischen Restriktionen dem Selbstinteresse der Staaten entsprechen und für dessen eigene Zwecke von Vorteil sind. Haben Staaten kein Interesse daran, moralischen Regeln, die diese Anforderung nicht erfüllen, zu folgen, dann gibt es keine internationale Moralität. Es ist jedoch festzustellen, dass es die Anerkennung gemeinsamer Regeln – auch ohne Zwang - in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen auch dann gibt, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Der moralische Skeptizismus ist daher schon aus empirischen Gründen zu widerlegen. Ferner sind die grundlegenden zu berücksichtigenden Interessen nicht die der Staaten, sondern die von Personen. Die Analyse der internationalen Beziehungen als ein Naturzustand kann nicht davon ablenken, dass moralische Urteile auch auf internationaler Ebene Geltung haben können. Wenn der internationale Skeptizismus also widerlegt werden kann, ist internationale Theorie, die sich mit moralischen Fragen beschäftigt, möglich. Eine Theorie über die Moralität der Staaten hat jedoch Staaten, keine Personen, zum Bezugspunkt der internationalen Moralität gemacht und fokussiert auf die Souveränität der Staaten. Die Problematik der internationalen Verteilungsgerechtigkeit wird in diesen Theorien nicht beachtet.

#### 4.2.1.4 Die Autonomie der Staaten

Insbesondere die Auffassung, dass Staaten und Personen gleichzusetzen sind, hat die Theorie der internationalen Beziehungen beeinflusst. Staaten sollen daher ebenso wie Menschen als autonome Entitäten betrachtet werden. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Nichtintervention und der Selbstbestimmung sind dabei von besonderem Interesse und es sind vor allem moralische Probleme und Probleme der Gerechtigkeit, die aus diesen Fragen entstehen. Die konventionelle Auffassung zur Autonomie der Staaten steht der Bildung von Gerechtigkeitsprinzipien bisher entgegen. Beitz untersucht, inwieweit moralische Zusammenhänge die Prinzipien der Nichteinmischung und der Selbstbestimmung einschränken

können. Dabei geht es ihm nicht um rechtliche, sondern um moralische Begründungen.

Die Autonomie der Staaten wird nicht zuletzt durch moralische Begründungen des Prinzips der Nichteinmischung erklärt. In anderen Konzeptionen der internationalen Ordnung werden Staaten als Elemente einer größeren moralischen Ordnung angesehen, deren Grenzen nicht als Schranken für externe moralische Grundlagen oder politische Einmischungen betrachtet werden. Das Recht der souveränen Staaten oder die internationale Stabilität verlangen eine unumschränkte Toleranz in internationalen Fragen. Die Analogie zwischen Staaten und Personen verlangt daher auch, Nichteinmischung mit Freiheitsprinzipien gleichzusetzen. Die Definition des Begriffes „Nichteinmischung“ bringt jedoch Probleme mit sich und es ist daher z. B. nicht eindeutig, ob nur Gewalt und Zwangsmaßnahmen zu diesen Einmischungen gehören, oder auch schon friedliche Maßnahmen und es stellt sich auch die Fragen, wer die Akteure sind, die sich einmischen sowie welche Ziele eine Einmischung rechtfertigen können.<sup>201</sup>

Ebenso wie niemand ein Recht hat, sich in das Leben eines Menschen einzumischen, darf auch niemand sich in die Politik der Staaten einmischen, es sei denn, es werden Verträge gemacht, an die sich dann auch alle halten müssen. Die intrinsischen Werte einer Person oder eines Staates können nicht allein aus sozialen Gründen eingeschränkt werden. Ebenso wie Personen haben Staaten die Freiheit, moralische Normen zu begründen.

Es ist jedoch nicht überzeugend, Staaten als moralische Akteure anzusehen und sie mit der moralischen Kompetenz von Personen gleichzusetzen. Das Recht der Staaten ruht nicht immer auf der Zustimmung aller seiner Bürger, deren Freiheiten sie schützen müssen. Regierungen beruhen nicht auf freiwilligen Vereinigungen, sondern sind ein fester Bestandteil einer Nation, in welche die Menschen hineingeboren werden und mit deren Regeln sie sich notwendig arrangieren müssen. Auch wenn die Bürger z. B. die Möglichkeiten haben, zu wählen oder

---

<sup>201</sup> Vgl. Beitz, Charles R.: *Political Theory and International Relations*; a.a.O., S. 72 – 74.

selbst in eine Regierung hineingewählt zu werden, haben die Handlungen der Regierungen direkte Auswirkungen auf das Leben der Personen. Regierungen werden also nicht allein durch einen übergreifenden Konsens moralisch legitimiert. Ebenso wie auf nationaler Ebene hat auch auf internationaler Ebene das Verhalten der Staaten Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen und die Aussichten auf die Staaten und deren Bürger, so dass auch hier Einmischungen zum Schutz moralischer Werte und der Freiheit durchaus gerechtfertigt sein können, auch dann, wenn die Staaten dieser Einmischung nicht zustimmen. Ebenso wie die Menschen in einem hypothetischem Vertrag sich auf nationaler Ebene auf Prinzipien einigen, kann diese Annahme auch auf die internationalen Beziehungen erweitert werden. Auf diese Weise können sich auch Staaten auf Gerechtigkeitsprinzipien einigen. Da immer die Personen zum Bezugspunkt von Handlungen gemacht werden sollten, können Staaten daher keine uneingeschränkte Autonomie erhalten. Insbesondere in jenen Staaten, in denen die Menschenrechte und die Gerechtigkeit gefährdet sind, sind Einmischungen von dritter Seite gerechtfertigt.

Zwei weitere Argumente für das Prinzip der Nichteinmischung erweitern die Analogie von Nichteinmischung in staatliche Angelegenheiten und dem Respekt vor der individuellen Freiheit. Danach sind Regierungen nicht berechtigt, in das Leben einzelner einzugreifen. Ebenso wie die Individuen wissen auch die Staaten selbst am besten, welche Interessen sie haben und aus diesem Grunde ist Einmischung auch in Staaten nicht zulässig. Wenn jedoch festgestellt werden kann, dass Staaten eben diese Interessen zum Nachteil anderer oder ihrer Bürger verfolgen, kann eine Einmischung durchaus zu begründen sein. Es ist nicht anzunehmen, dass alle Bürger einem Prinzip der Nichteinmischung zustimmen würden, müssten sie dann doch damit rechnen, dass auch Verletzungen ihrer Freiheiten und Rechte nicht sanktioniert würden und der Staat daher ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf seine Bürger erhielte. Statt dessen sind die Individuen bereit, sich auf globale Prinzipien zu einigen, die ihre Freiheit und ihre Rechte sichern und die Gerechtigkeit zwischen allen Menschen garantieren.

Ein Interventionsrecht würde zur internationalen und nationalen Stabilität beitragen und gerechte Prinzipien zur Folge haben. Dennoch müssen dieses Recht und Fragen militärischer Einmischung genau beschränkt und formuliert werden und international anerkannt werden, damit es nicht missbraucht werden kann. Die Interventionen müssen berechtigt und mit der Aussicht auf Erfolg verbunden sein. Es gibt auch Situationen, in denen eine Intervention moralisch zulässig, nicht aber unbedingt moralisch notwendig ist. Wenn die Zielstaaten der Intervention friedlich und bereits selbst gerecht sind oder auch ohne auswärtige Einmischung gerecht werden können, sind Interventionen nicht unbedingt notwendig und der Respekt vor dem Recht der Personen, ihr Leben zu bestimmen, sollte dann im Vordergrund stehen. Ist der Staat jedoch nicht gerecht und kann er aus eigener Kraft auch nicht gerecht werden, ist eine Intervention zulässig, da internationale Standards durchgesetzt werden müssen.

Das Prinzip der Nichteinmischung beinhaltet eine negative Verpflichtung anderer Staaten, sich nicht einzumischen, während das Prinzip der Selbstbestimmung einen positiven Anspruch der Entitäten für die Sicherung ihrer Unabhängigkeit beinhaltet. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein wichtiges Element des internationalen Rechts und der internationalen Praxis und universal anerkannt.

Allerdings ergeben sich auch mit dem Prinzip der Selbstbestimmung gewisse Probleme. Es ist zum Beispiel nicht eindeutig geklärt, wem genau das Recht auf Selbstbestimmung zukommt, ob es zum Beispiel nur auf Staaten oder auch Gruppen zutrifft. Zudem entstehen, vor allem im Rahmen von Völkerkriegen, immer wieder neue Völkergemeinschaften, die sich dieses Recht ebenso zueigen machen wollen. Auch die Frage nach der Reichweite der Unabhängigkeit ist nicht geklärt. Es ist nicht eindeutig formuliert, ob die Unabhängigkeit sich nur auf politische, oder auch auf ökonomische soziale Prozesse bezieht. Der Zusammenhang zwischen der staatlichen Autonomie und der Selbstbestimmung ist für alle diese Probleme von besonderem Interesse. Es ist nicht zulässig, über Menschen zu regieren, wenn diese nicht zugestimmt haben und so ist z. B. die Kolonialisierung

im Hinblick auf diese Bedingung ein unzulässiger Vorgang.<sup>202</sup> Politische Institutionen sind nur dann legitim, wenn sie von gemeinsam beschlossenen Gerechtigkeitsprinzipien getragen werden.

Die Identität der Gruppen berechtigt Forderungen unter dem Prinzip der Selbstbestimmung, unabhängig von der Rechtfertigung des Prinzips selbst.<sup>203</sup> Diese Annahme ist jedoch schon in der Hinsicht problematisch, als dass sich die Frage stellt, inwieweit dieses Recht auf Selbstbestimmung mit territorialen Rechten zusammenhängt. Wenn Selbstbestimmung auf der Freiheit, Assoziationen zu bilden, beruht, dann kann jede Gruppe sich auf das Recht der Selbstbestimmung berufen. Auch separatistische Bewegungen kultureller Minderheiten müssen dann dieses Recht erhalten. Nicht nur jene Entitäten, die bereits weithin akzeptiert sind, können sich daher auf das Recht der Selbstbestimmung berufen. Auch wenn andere Gruppen einer Suche nach Selbstbestimmung nicht zustimmen, können die betreffenden Gruppen dieses Recht anwenden, solange es keine bindenden Verpflichtungen untereinander gibt und die jeweiligen Gruppen sich selbst definieren. Diese gemeinsame Definition kann auch unabhängig von territorialen Zusammenschlüssen gebildet werden. Dennoch beruht das Verlangen nach Selbstbestimmung meist auf territorialen Komponenten. Probleme der Verteilung z. B. natürlicher Ressourcen oder des Minderheitenschutzes müssen bei der Bildung neuer Entitäten immer berücksichtigt werden. Eine gemeinsame Identität der jeweiligen Gruppe ist daher von großer Bedeutung, da diejenigen, die sich selbst als Mitglieder einer selbstbestimmten Gruppe definieren, auch einen Wechsel des politischen status quo unterstützen und die Auswirkungen dieses Wandels gemeinsam tragen werden. Die Sicherstellung der Gerechtigkeit ist für den Zusammenschluss unbedingt notwendig, um die Stabilität dieser neuen Entität zu gewährleisten.<sup>204</sup>

Auch wenn eine Gruppe einen neuen, eigenen Staat gebildet hat, ist sie meist dennoch in wirtschaftlicher Hinsicht von anderen Staaten abhängig. Dies gilt für

---

<sup>202</sup> Vgl. ebd., S. 95 – 105.

<sup>203</sup> Vgl. im Folgenden: ebd., S. 105 ff.

<sup>204</sup> Freilich entstehen aus dieser Auffassung Probleme im Zusammenhang mit der Definition von Nationalismus, Nation, Nationalität und nationaler Identität. Eine kurze Behandlung dieser Probleme erfolgt in ebd., S. 114 – 115.

die armen Staaten und auch für solche, die aus ehemaligen Kolonien entstanden sind.<sup>205</sup> Wirtschaftliche Abhängigkeit kann daher auch am besten verstanden werden, wenn man sie mit dem politischen Imperialismus der Kolonialperioden vergleicht, der die größten wirtschaftlichen Abhängigkeiten hervorgerufen hat. Die Politik der Imperialstaaten hat neben der politischen Kontrolle auch zu einer vollständigen wirtschaftlichen Kontrolle über ihre Satellitenstaaten geführt. „(A) satellite country’s economic dependence is often measured by the extent to which sources of imported capital, personnel, and technologies, and markets for major exports, are concentrated in a few metropolitan countries.“<sup>206</sup> Ohne die Zustimmung der Betroffenen werden so wirtschaftliche und soziale Konditionen implementiert, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der imperialistischen Länder liegen. Das Recht auf Selbstbestimmung wird auf diese Weise empfindlich beeinflusst. Zwingt ein auswärtiger Akteur den Gruppen ohne ihre Zustimmung politische oder wirtschaftliche Konditionen auf, verletzt dieser Akteur die politischen Rechte der Gruppen. Empirisch gesehen hat dieses Verhalten in der Gegenwart jedoch weniger Bedeutung. Statt dessen ist den intern gerechten Gruppen meist ein fairer Zugang zu Institutionen verwehrt und sie können sich nicht an der Suche nach gemeinsamen Regelungen zur Befriedigung ihrer je eigenen Sicherheitsbedürfnisse beteiligen. Von internationaler Gerechtigkeit kann in dieser Hinsicht also keinesfalls gesprochen werden.

Die Bildung moralischer Kriterien, die zu einer internationalen Gerechtigkeit führen, sind daher gefordert. Dabei ist jedoch von entscheidender Bedeutung, ob die jeweiligen Entitäten und Institutionen selbst gerecht sind. Wenn diese nicht in sich gerecht sind, sind Interventionen wirtschaftlicher oder auch militärischer Art dann gerechtfertigt, wenn sie zur inneren Gerechtigkeit innerhalb der Institutionen führen bzw. eine solche Entwicklung zumindest unterstützen können. Das stärkste moralische Argument für die Selbstbestimmung ist, dass politische Unabhängigkeit für die Beseitigung sozialer Ungerechtigkeiten und die Entwicklung gerechter Institutionen unbedingt notwendig ist. Das stärkste moralische Argument gegen wirtschaftliche Abhängigkeit ist, dass viele Formen internationaler wirt-

---

<sup>205</sup> Vgl. ebd., S. 116 ff.

schaftlicher Beziehungen ungerechte innere Institutionen fördern oder sogar produzieren. Dennoch kann das Prinzip der Autonomie von Staaten nicht korrekt interpretiert werden, wenn Überlegungen zur sozialen Gerechtigkeit ausschließlich auf die Staaten bezogen werden. Die Fragen sozialer Gerechtigkeit müssen auch durch internationale Institutionen gelöst werden, die sich nicht nur mit der Gerechtigkeit nationaler Institutionen beschäftigen, sondern diese auf internationaler moralischer Ebene zu klären versuchen. Ein alleiniger Bezug auf nationale Gerechtigkeit würde von internationalen Zusammenhängen ablenken, da die Entwicklung nationaler gerechter Institutionen in vielfacher Hinsicht von der Beseitigung internationaler Ungerechtigkeiten abhängt.

#### 4.2.1.5 Internationale Verteilungsgerechtigkeit

Für Charles Beitz ist es keine Frage der Moralität von Staaten, dass Einwohner wohlhabender Staaten Verpflichtungen zur Gerechtigkeit haben. Die Tradition der internationalen politischen Theorie ist jedoch in Fragen der internationalen Verteilungsgerechtigkeit eher schweigsam. Verpflichtungen rühren lediglich aus Gründen der Wohltätigkeit, die aber nicht als sehr weitgehend betrachtet werden können. Verpflichtungen der Gerechtigkeit, wenn diese denn überhaupt existieren, würden dabei auch und gerade institutionelle Reformen erfordern.<sup>207</sup> Vor allem kontraktualistische Theorien befassen sich mit dieser Frage und sind geeignet, Lösungen zu finden: „a strong case can be made on contractarian grounds that persons of diverse citizenship have distributive obligations to one another analogous to those of citizens of the same state. International distributive obligations are founded on justice and not merely on mutual aid.“<sup>208</sup>

Die globale Struktur der internationalen Beziehungen wird für die internationale Stabilität immer wichtiger und ersetzt die Fokussierung auf das Verhalten der Einzelstaaten. Auch internationale Gerechtigkeitsfragen gewinnen so mehr und mehr an Bedeutung. Kontraktualistische Prinzipien sind daher nicht nur für

---

<sup>206</sup> Siehe: ebd., S. 118.

<sup>207</sup> Vgl. ebd., S. 127 ff.

<sup>208</sup> Siehe: ebd., S. 128.

Nationalstaaten zu suchen, sondern auf die internationalen Beziehungen zu erweitern. Charles Beitz konstatiert dabei die Bedeutung der Theorie von John Rawls und versucht, diese im Hinblick auf die internationalen Beziehungen zu erweitern und zu reinterpretieren.

Auch für Charles Beitz gilt: „Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen“. Die Bedürfnisse der Gerechtigkeit beziehen sich hier allerdings auf internationale Institutionen und Praktiken, in denen soziale Kooperationen Nutzen oder Verpflichtungen bewirken, die es ohne diese soziale Aktivität nicht gäbe.

Betrachtet man Staaten nicht als selbstgenügsame Strukturen, sondern beachtet man die internationalen Interdependenzen und die globale Struktur als ein System sozialer Kooperation, wären die beiden Rawlsschen Prinzipien der Gerechtigkeit auch auf die globale Struktur anwendbar. Die Prinzipien der Gerechtigkeit für die internationale Politik wären dann die Prinzipien für nationale Gesellschaften in Großbuchstaben. Das dieses Verständnis globaler Gerechtigkeitsprinzipien und insbesondere die globale Anwendung des Differenzprinzips radikale Resultate nach sich ziehen würde, erkennt Charles Beitz durchaus an.<sup>209</sup> Ziel ist die Bildung eines kooperativen Programms, das neuen Wohlstand erwirkt, der allein durch die singulären Staaten nicht erwirkt werden könnte, da diese sich in erster Linie um ihre eigenen Belange kümmern. In einem internationalen Urzustand kommen diese daher zusammen um Konditionen zu bilden, die es – auf internationaler Grundlage – für alle möglich machen, gerechte Ordnungen zu bilden.

Die Nutzung und gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen geben immer wieder Anlass zu Konflikten und werden so eines der wesentlichen Probleme in einem internationalen Urzustand sein. Da aber die Verteilung der Ressourcen willkürlich ist, sind an dieser Stelle die Institutionen gefragt, welche die Fragen der gerechten Verteilung letztlich klären können. Was also gerecht oder ungerecht ist, wird auch durch das Handeln der Institutionen bestimmt. Anders als natürliche Talente gehören Ressourcen nicht automatisch bestimmten Personen oder

---

<sup>209</sup> Vgl. ebd., S. 132.

Gruppen; sie müssen vor der Verwendung erst bearbeitet werden und daher müssen die jeweiligen Gruppen sich ihrer aneignen. Dadurch werden diese anderen entzogen, so dass hier Verteilungsregeln gefunden werden müssen. Niemand hat ein besonderes Vorzugsrecht, sich die Ressourcen anzueignen und es gibt moralische Prinzipien, die eine Gleichverteilung verlangen. Daher werden die Parteien in einem globalen Urzustand sich auf ein Ressourcen-Verteilungsprinzip einigen, das jeder Gesellschaft eine faire Chance gibt, politische und wirtschaftliche Institutionen zu bilden, welche die Grundbedürfnisse der Mitglieder befriedigen können. Diese erkennen das grundlegende Prinzip an, dass jede Person ein gleiches Recht auf den Zugang zu den Ressourcen hat. Abwendungen von diesem Prinzip sind nur dann zulässig, wenn die am wenigsten Begünstigten einen Vorteil aus dieser ungleichen Verteilung haben.

Beitz formuliert hier ein Prinzip, welches das Rawlssche Differenzprinzip auf die globale Ebene ausweitet. Es garantiert auch ressourcenarmen Staaten wirtschaftliche Sicherheit und Gleichverteilung. Die Institutionen garantieren die politischen und wirtschaftlichen Rechte und diese Regelung führt, da die Staaten nicht um ihre Position kämpfen müssen, langfristig zu internationaler Stabilität und anerkennt die Wichtigkeit moralischer Fragen auch für die internationalen Beziehungen. „(...) when justice is considered internationally, we must face the likelihood of moral claims being pressed by members of the various social schemes which are arbitrarily placed with respect to the natural distribution of resources. My suggestion of a resource distribution principle recognizes the fundamental character of these claims viewed from the perspective of the parties' interests in securing fair conditions for the development of their respective schemes.“<sup>210</sup>

Die Idee eines internationalen Prinzips, das die Verteilung von Ressourcen regelt, geht allerdings mit der Voraussetzung einher, dass die Staaten selbstgenügsame kooperative Gebilde sind. Abgesehen von humanitären Prinzipien scheint ein solches Prinzip das weitestgehende Verteilungsprinzip zu sein, das auf die Welt die-

---

<sup>210</sup> Siehe: ebd., S. 143.

ser Art von Staaten anwendbar ist. In der Realität jedoch sind Staaten nicht selbstgenügsam, sie kooperieren in verschiedener Art und Weise in den internationalen Beziehungen. Es gibt daher auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Basis ein globales Schema sozialer Kooperation. Wenn also soziale Kooperation das Fundament von Verteilungsgerechtigkeit darstellt, dann führt diese ökonomische Interdependenz zu Prinzipien von globaler Verteilungsgerechtigkeit, ebenso wie dies auf nationalstaatlicher Ebene der Fall ist. Internationales Investment und internationaler Handel bestimmen die internationalen Interdependenzen und die daraus entstehenden Fragen internationaler Gerechtigkeit. Kapitalüberflüsse werden nicht dort reinvestiert, wo sie entstanden sind, sondern dort, wo die jeweiligen Konditionen den größtmöglichen Gewinn versprechen. Zudem entstehen mehr und mehr multinationale Kooperationen. Dabei ist nicht automatisch gewährleistet, dass die Profite aus diesen Geschäften gerecht unter den bestehenden Institutionen und den an den Geschäften Beteiligten aufgeteilt werden. Im Gegenteil, die Kluft zwischen Armen und Reichen und die internationale Ungleichheit wird auf diese Weise sogar noch vergrößert. Nationale Wirtschaftspolitiken und das Handeln einzelner Regierungen, z. B. durch die Kontrolle bestimmter Wirtschaftsprozesse, unterstützen diesen Prozess zusätzlich. Die Gewinne aus diesen Vorgängen kommen meistens den bereits Wohlhabenden zu und der Einfluss ausländischer Investoren vergrößert die ungleichen Verteilungen. Auch die bereits entstandenen internationalen politischen und wirtschaftlichen Institutionen können diesen Prozess nicht unterbinden.

Diese Tatsachen machen deutlich, dass nationale Grenzen nicht automatisch auch die Grenzen sozialer Kooperation darstellen. Internationale Interdependenzen sind zum wichtigen Bestandteil sozialer Interaktionen geworden und sie produzieren Folgen, die nicht entstehen würden, gäbe es tatsächlich ausschließlich autarke nationale Ökonomien. Die Rawlsschen Voraussetzungen und die Annahme, dass Gesellschaften selbstgenügsam und ausschließlich kooperative Gemeinschaften zum gegenseitigen Nutzen sind, sind daher nicht gültig.<sup>211</sup>

---

<sup>211</sup> Vgl. ebd., S. 149 f.

Wenn die Tatsache der globalen Interdependenzen und der daraus entstehenden Folgen ausreichend beachtet werden, sollten nationale Grenzen auch nicht als grundlegende moralische Messlatte betrachtet werden. Sie bilden daher auch nicht die Grenzen sozialer Verpflichtungen. In einem globalen Urzustand muss daher der Schleier des Nichtwissens auch im Hinblick auf die nationale Zugehörigkeit gelten, so dass die gewählten Prinzipien globale Geltung erhalten. Auf diese Weise würde, ebenso wie im nationalen Urzustand, auch auf globaler Ebene das Differenzprinzip gewählt werden, welches zu einer fairen und gerechten Verteilung der Vor- und Nachteile aus den internationalen wirtschaftlichen Interdependenzen führen würde. Dieses Differenzprinzip würde daher nicht für Staaten, sondern für Personen gelten: es ist die Position der global am wenigsten begünstigten Personen, die verbessert werden soll. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat ist dabei nicht von Interesse, so dass die Anwendung des globalen Differenzprinzips nicht a priori den Transfer von Reichtum von reichen zu armen Staaten fordert. Die Ungleichheiten sind lediglich Konsequenzen aus personalen Ungleichheiten und daher ist es eventuell auch nötig, innerhalb der Staaten Umverteilungen vorzunehmen. Dennoch versteht Beitz Staaten als „primary ‚subjects‘ of international distributive responsibilities“<sup>212</sup>, da diese die hauptsächlichen Akteure in den internationalen Beziehungen darstellen und globale Prinzipien sehr viel leichter durchsetzen können als einzelne Personen. Die internationalen moralischen Verpflichtungen von Staaten sind daher als ein Resultat der internationalen Beziehungen, in denen diese stehen, zu verstehen.

Die internationale ökonomische Interdependenz stellt ebenso wie die nationale Variante ein Schema sozialer Kooperation dar. Dennoch gibt es für Kritiker dieser Verständnisweise Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Gesellschaften. Zunächst fehlten auf internationaler Ebene effiziente Institutionen zur Durchsetzung von Entscheidungen. Statt dessen versuchen Staaten in unterschiedlichen Prozessen und Institutionen aufeinander Einfluss zu nehmen. Verbindliche Regelungen gäbe es hier allerdings nicht und sie seien auch nicht im Entstehen begriffen zu sein. Ein weiterer Unterschied sei das Fehlen eines Ge-

---

<sup>212</sup> Siehe: ebd., S. 153.

meinschaftssinnes, der auf nationaler Ebene ein bedeutender Motivationsfaktor für die Anerkennung von Regeln, Entscheidungen und Gesetzen darstelle. Rawls begründe z. B. die Anerkennung seiner Gerechtigkeitsprinzipien mit dem gemeinsamen Gerechtigkeitsinn. Auf der internationalen Ebene fehle dieses Gemeinschaftsgefühl vollständig und ein globales Gerechtigkeitsgefühl könne in keiner Weise konstatiert werden. Die unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen in der Welt können diese Tatsache durchaus begründen. Im Hinblick auf die Fragen globaler Verteilungsgerechtigkeit seien diese notwendig zu beachten. Die Parteien im globalen Urzustand könnten keine Prinzipien wählen, mit denen sie sich nicht vereinbaren können und von denen sie sicher seien, dass diese nicht durchgesetzt werden können. Daher könne gefolgert werden: „If the lack of effective, global political institutions, or of a sense of world community, makes impossible the implementation of global principles, then the parties would not agree to them.“<sup>213</sup>

In dieser Kritik werden die Unterschiede zwischen der idealen und der nichtidealen Theorie jedoch nicht berücksichtigt. Die ideale Theorie beschreibt Standards, die als Ziele für eine nichtideale Welt verstanden werden und nimmt an, dass es tatsächlich – wenn auch nicht in der Gegenwart - eine gerechte Gesellschaft gibt. Die ideale Theorie nimmt lediglich an, dass notwendige Entwicklungen möglich sind. Diese Möglichkeit ist für Charles Beitz in den internationalen Beziehungen durchaus gegeben. Die Institutionen, welche die Anerkennung globaler Prinzipien verlangen, müssen nicht unbedingt nationalen Institutionen gleichen. Sie müssen gewisse Prinzipien zur Implementierung der Entscheidungen haben, aber diese müssen nicht notwendig jene nationaler Institutionen sein. Es sind daher verschiedene Arten von Institutionen denkbar, welche die Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit durchsetzen, z. B. eine Zusammenstellung verschiedener regionaler Institutionen. Deren Handlungsgrundlage basiert auf einem gemeinsamen Verständnis von Gerechtigkeit, das mehreren Gruppen und Untergruppen zugehörig sein kann. Ein

---

<sup>213</sup> Siehe: ebd., S. 156.

solches regionales gemeinsames Verständnis schließt nicht aus, dass dieses sich ausdehnt und auch zur Anerkennung globaler Regeln führen kann.

Die Unterschiede zwischen nationalen und internationalen Gemeinschaften und die Unterscheidung zwischen idealer und nichtidealer Theorie begründen zudem nicht die Suche nach einem globalen Differenzprinzip. Das Problem ist hier nicht die Relevanz globaler Verteilungsgerechtigkeit, sondern vielmehr die Frage der Realisierung der idealen Theorie, die sich in den internationalen Beziehungen aufgrund der vielseitigen Verflechtungen, den entstehenden Auswirkungen und des Problems der Anerkennung der internationalen Normen schwieriger darstellt als in nationalen Zusammenhängen.<sup>214</sup> Die Frage, ob internationale Organisationen faire Verteilungen bewirken können, ist dabei eine zentrale Frage der Anerkennung und Mitwirkung. Es gibt keine Zwangsmittel, mit denen die Entscheidungen durchgesetzt werden können und daher keine Motivation zur Anerkennung der Regeln. Es gilt daher, dem Hobbeschen Naturzustand zu entkommen und Möglichkeiten zu finden, die internationalen Regeln durchzusetzen und es sind nach Meinung von Beitz durchaus Institutionen vorstellbar, die internationale Verteilungsprinzipien implementieren können. „Unlike the partially analogous problem of escaping from a Hobbesian state of nature (...) the complications in the nonideal theory of international relations render justified political action more difficult, but not impossible in principle.“<sup>215</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass internationale ökonomische Relationen und das Verhalten der einzelnen Staaten in den internationalen Beziehungen nicht allein auf freiwilliger Basis beruhen. Sie beruhen auch auf natürlichen und historischen Fakten und auf dem Verhalten einiger wohlhabender Staaten, welche die internationale Wirtschaftsstruktur weitgehend bestimmen. Es ist daher nach internationalen Standards für die globale ökonomische Struktur zu suchen, damit diese nicht länger von willkürlichen Umständen oder dem Verhalten weniger bestimmt werden kann.

---

<sup>214</sup> Beispiele für diese Entwicklungen in: ebd., S. 158 f.

Ein weiterer Einwand gegen den Ansatz von Charles Beitz ist, dass soziale Kooperation auf nationaler Ebene Ungleichverteilungen rechtfertigen könne und den Ansprüchen, die aus dem globalen Differenzprinzip erwachsen, übergeordnet seien. Die Bewohner reicher Staaten können so mehr fordern, als ihnen nach dem Differenzprinzip zustehen würde. Auch in einer interdependenten Welt bliebe der Nationalstaat der primäre Ort politischer Identifikation und der Ort, an dem Wohlfahrt und soziale Fürsorge ihren Sitz haben. Globale Umverteilungen können daher nur proportional stattfinden.

Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass das Differenzprinzip nur fordert, dass die am schlechtesten gestellte Gruppe bevorzugt behandelt wird. Distributive Ungleichheiten darf es daher durchaus geben, solange nicht die Position dieser Gruppe berührt wird. Die Ausstattung mit natürlichen Ressourcen und Talenten ist hier besonders wichtig, schließt das Differenzprinzip doch nicht grundsätzlich aus, dass diese auch genutzt werden können, solange darauf geachtet wird, dass diese willkürlichen Verteilungen ausgeglichen werden. „Citizens of a society cannot base their claims to a larger distributive share than that warranted by the difference principle on morally arbitrary factors.“<sup>216</sup>

Die Individuen haben nicht nur Rechte, die aus der Mitgliedschaft zu einer staatlichen Gemeinschaft erwachsen, sondern auch Verpflichtungen gegenüber ihren Mitmenschen, ganz gleich, welcher Gemeinschaft diese angehören. Verpflichtungen zur Gerechtigkeit beruhen auf Überlegungen eines starken Zusammengehörigkeitsgefühls, das nicht durch Nationalstaaten begrenzt wird. Es ist daher nicht klar, warum sektionale Loyalitäten globale Verpflichtungen, die aus der Teilnahme in der Weltwirtschaft herrühren, beeinflussen sollten. Es gibt ein gesellschaftsweites System politischer und ökonomischer Institutionen, und eben dieses System, das John Rawls die Grundstruktur der Gesellschaft nennt, muss gerechtfertigt werden, da es durch die Kooperation bedeutsame Effekte auf den Wohlstand der Menschen hat, unbeachtet der Frage, welcher Nation diese Menschen angehören. Ein globales Differenzprinzip ist geeignet, diese

---

<sup>215</sup> Siehe ebd., S. 160 und unten.

Auswirkungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Keine der genannten Einwände kann die notwendige Einführung eines globalen Differenzprinzips widerlegen. Die Frage ist dabei nicht, ob es globale distributive Verpflichtungen und Gerechtigkeitsforderungen gibt, sondern lediglich, inwieweit nationale Institutionen diese beeinflussen und die globalen Standards verändern können.

John Rawls Annahme, dass die Völker selbstzufriedene Gebilde seien, ist für das Völkerrecht nicht ausreichend. Es sind nicht mehr allein Nationalstaaten, die Bezugspunkt einer Gerechtigkeitstheorie sein müssen, so dass Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit zuerst auf die Welt als ganze angewandt werden müssen. Das Differenzprinzip ist auch hier nützlich und anwendbar. Die Anwendung dieser idealen Voraussetzungen hat jedoch vielfältige Auswirkungen auf die nichtideale Welt.

Soziale Ideale sind für die Gerechtigkeit in der Welt von zentraler Bedeutung. Die Pflicht zur Gerechtigkeit ist dabei als natürliche Pflicht zu verstehen. Die ideale Theorie beschreibt ein Set von Kriterien für die Anwendung von Strategien in einer nichtidealen Welt und bezieht sich auf diese soziale Idealvorstellung, macht sie zur notwendigen Grundlage ihrer Forderungen: „Ideal justice (...) comes into nonideal politics by way of the natural duty to secure just institutions where none presently exist.“<sup>217</sup>

Es gibt aber dennoch normative Probleme im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit globaler Ungerechtigkeit und der Umsetzung eines globalen Gerechtigkeitsprinzips. Die Universalität der Gerechtigkeitsforderungen konfligiert mit der Existenz anderer, auf kooperativen Schemata beruhender Verpflichtungen. Dennoch sind die globalen Prinzipien diesen Verpflichtungen voranzustellen, haben sie doch den Zweck, für alle gemeinsam verbindliche Regelungen aufzustellen, die anderen Regelungen vorgeordnet sind. Globale redistributive Verpflichtungen, die auf einem gemeinsamen Gerechtigkeitsverständnis basieren, ersetzen anderen Wohlfahrtsverpflichtungen, die allein aus einem Gefühl der so-

---

<sup>216</sup> Siehe: ebd., S. 163.

zialen Fürsorge entspringen. Hilfe soll nicht mehr als freiwilliger Akt angesehen werden, sondern vielmehr als ein Transfer von Wohlstand, der auf Verpflichtungen beruht, die sich aus der globalen Ungerechtigkeit ergeben. Das globale Differenzprinzip muss sich daher auch auf die Personen beziehen. Es ist die Position des am wenigsten begünstigten Menschen, die optimiert werden muss.

Die Einführung des globalen Differenzprinzips erfordert ebenso Reformen der internationalen Wirtschaftsordnung. Die bestehenden Institutionen können auch genutzt werden, die entstehenden Ungleichverteilungen auszugleichen. Dazu müssen die Institutionen aber mit den entsprechenden Rechten zur Implementierung und Umsetzung der Entscheidungen ausgestattet werden und es muss Mechanismen geben, die das Verhalten der Institutionen koordinieren. Diese Mechanismen minimieren dann auch das Problem der Mitwirkung, da sie gegenüber den nicht-kooperierenden Staaten mit Sanktionsmechanismen ausgestattet werden können und von einer gemeinsam getroffenen Entscheidung getragen werden. Da die Staaten keine selbstgenügsamen Einheiten sind, sind sie auch nicht der alleinige moralische Bezugsfaktor für Strukturveränderungen im internationalen System. Aus Gründen moralischer Entscheidungen muss daher ein Urzustand formuliert werden, der die Welt als Ganze betrachtet und nationale Zugehörigkeiten unter dem Schleier des Nichtwissens ebenso verbirgt wie andere Kenntnisse.

Der Naturzustand zwischen den Staaten, den Hobbes noch konstatiert hat, besteht nicht mehr länger. Es gibt eine globale Grundstruktur, auf deren Grundlage Fragen der sozialen Gerechtigkeit geklärt werden und gemeinsame Prinzipien gefunden werden müssen. „The appropriate analogue of individual autonomy in the international realm is not national autonomy but conformity of a society’s basic institutions with appropriate principles of social justice.“<sup>218</sup>

---

<sup>217</sup> Siehe: ebd., S. 171.

<sup>218</sup> Siehe: ebd., S. 180.

Eine neue normative Theorie der internationalen Politik sollte insbesondere internationale Prinzipien zur Verteilungsgerechtigkeit beinhalten. Diese Prinzipien bestimmen, inwieweit Personen in verschiedenen Gesellschaften fairerweise erwarten können, dass alle anderen Personen in gemeinsamen Institutionen kooperieren und die Nutzen und Pflichten, die aus der sozialen Kooperation erwachsen, gerecht verteilen. Aus der Ausweitung der Rawlsschen Theorie resultiert ein globales Differenzprinzip, das jedoch radikale Veränderungen in der Struktur der Weltwirtschaftsordnung und in der Verteilung von natürlichen Ressourcen, Einkommen und Wohlstand nach sich ziehen wird. Die Verteilungsprinzipien sollten sich dabei auf Personen, nicht auf Staaten beziehen. Auch wenn die Auswirkungen dieser Prinzipien zu enormen Veränderungen führen werden, sind sie doch ein entscheidender Schritt hin zu Reformen, welche die bestehende Struktur der Welt anerkennen und sich um die daraus entstehenden Probleme kümmern. „(...) such principles – even radical ones – furnish only a prima facie warrant for practical efforts at structural and distributional reform, since hypotheses from the empirical study of international political economy would be required to specify in detail the character of desirable reforms and to assess the chances of success of attempts to implement them.“<sup>219</sup>

Eine kosmopolitische Konzeption der internationalen Moralität bezieht sich nicht auf die Moralität von Staaten, sondern auf die von Personen, auf Mitglieder einer universalen Gemeinschaft, in der Staatsgrenzen nur noch von untergeordneter Signifikanz sind. Verpflichtungen zur Gerechtigkeit gelten daher nicht nur gegenüber Bürgern des Heimatstaates, sondern auch gegenüber Personen, die außerhalb des eigenen Staates leben.

---

<sup>219</sup> Siehe: ebd., S. 181.

### 4.3 Brian Barry

Ebenso wie Charles Beitz und Thomas Pogge beschäftigt sich auch Brian Barry mit der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls. Bereits in „The Liberal Theory of Justice“<sup>220</sup> unterzieht Barry die Rawlssche „Theorie der Gerechtigkeit“ einer kritischen Untersuchung, die er einige Jahre später erweitert<sup>221</sup>. Wiederum einige Jahre später untersucht er den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit.<sup>222</sup> In diesen Werken beschäftigt sich Barry vor allem mit sozialer Gerechtigkeit und deren Voraussetzungen. Er bezieht diese jedoch in erster Linie auf Sozialstaaten. Von größerer Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist daher sein Aufsatz „Humanity and Justice in Global Perspective“, der sich in erster Linie mit neueren globalen Gerechtigkeitsfragen auseinandersetzt.<sup>223</sup>

Bereits in „The Liberal Theory of Justice“ hat Barry sich kurz mit Gerechtigkeitsfragen für die internationalen Beziehungen befasst.<sup>224</sup> Schon dort hat Barry untersucht, auf welchen politischen Gebieten die Rawlsschen Prinzipien der Gerechtigkeit gelten können und wie die Beziehungen zwischen diesen Gebieten geregelt werden können. Er stellt jedoch fest: „The odd thing about Rawls’s treatment of the question how a particular community is to be defined for the purposes of the theory of justice is that he does not discuss it.“<sup>225</sup> Rawls gibt danach keine eindeutige Definition, wie die Gesellschaften, für die seine Theorie gelten soll, aussehen müssen. Rawls nimmt sogar an, dass bereits existierende Staaten nicht in der Lage sind, die Prinzipien der Gerechtigkeit anzunehmen. Wenn aber der Gleichheit besondere Bedeutung zukommt und der Urzustand konsequent darauf angewandt wird, dann verliert die Frage der Verteilung in den Staaten an

---

<sup>220</sup> Vgl. Barry, Brian: *The Liberal Theory of Justice. A Critical Examination of the Principal Doctrines in A Theory of Justice by John Rawls*; Oxford: Clarendon Press 1973.

<sup>221</sup> Vgl. ders.: *Theories of Justice. A Treatise on Social Justice, Vol. I*; Berkeley/Los Angeles: University of California Press 1989.

<sup>222</sup> Vgl. ders.: *Justice as Impartiality. A Treatise on Social Justice, Vol. II*; Oxford: Clarendon Press 1995.

<sup>223</sup> Vgl. ders.: *Humanity and Justice in Global Perspective*, in: Chapman, John W.; Pennock, Roland J.: *Ethics, Economics and the Law*; New York/London: New York University Press 1982, S. 219 - 252.

<sup>224</sup> Vgl. Barry, Brian: *The Liberal Theory of Justice*; a.a.O., S.128 – 133.

<sup>225</sup> Siehe: ebd., S. 128.

Signifikanz, statt dessen gewinnt die Verteilung zwischen den Völkern an Wichtigkeit. Wird der Urzustand global, dann wird jeder ein Interesse daran haben, nicht zu den armen Völkern zu gehören und daher auch bemüht sein, globale gerechte Prinzipien zu verabschieden.

Wenn Rawls sich in der „Theorie der Gerechtigkeit“ überhaupt mit internationalen Problemen beschäftigt, dann in erster Linie im Hinblick auf Selbstbestimmungsrechte, das Recht auf Nichteinmischung oder gerechte und ungerechte Kriege. Internationales Recht oder gar internationale Gerechtigkeit kommen hier so gut wie gar nicht vor. Allerdings stellt Rawls schon hier fest, dass das Basisprinzip auch des Völkerrechts das Prinzip der Gleichheit ist und für die Staaten untereinander ebenso gilt wie für die Einwohner konstitutioneller Regime.<sup>226</sup> Rawls entwickelt an dieser Stelle auch erstmals die Idee eines erweiterten Urzustandes, in dem sich die Repräsentanten verschiedener Völker unter dem Schleier des Nichtwissens auf Prinzipien einigen werden, welche die Rechte zwischen den Völkern sichern.<sup>227</sup> Barry ist jedoch der Meinung, dass die Teilnehmer internationaler Versammlungen mit den Rawlsschen Prinzipien für die internationalen Beziehungen nicht wirklich zufrieden wären. Die Möglichkeit, dass es auch Vereinbarungen zwischen internationalen Organisationen geben könnte, lässt Rawls völlig unbeachtet. Fragen ökonomischer Gerechtigkeit klärt er überhaupt nicht. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Repräsentanten verschiedener Staaten sich unter dem Schleier des Nichtwissens auch auf eine Art Maximin-Regelung einigen werden. Diese Annahme kann Rawls nach Meinung von Barry nicht widerlegen. Die Prinzipien über Nichteinmischung oder über die Fragen von gerechten oder ungerechten Kriegen reichen für eine internationale Gerechtigkeitskonzeption allerdings nicht aus, sie sind lediglich ein Teil dessen, woran die Menschen ein Interesse haben und worauf sie sich in einem globalen Urzustand einigen werden.

---

<sup>226</sup> Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 415 ff.

### 4.3.1 Humanity and Justice in Global Perspective

#### 4.3.1.1 Humanität

Brian Barry widmet sich zunächst der Frage, was Humanität bedeutet. Er definiert Humanität folgendermaßen: „A humane act is a beneficent act, but not every beneficent act is a humane one. To do something that helps to make someone who is already very happy even happier is certainly beneficent, but it would not naturally be described as an act called for by considerations of humanity.“<sup>228</sup> Barry versteht Humanität in erster Linie als Hilfe gegen Elend, erst im weiteren Sinne als Freundlichkeit oder reine Wohltätigkeit. Zu klären sind in diesem Zusammenhang die Fragen, ob es moralisch verpflichtend ist, humanitär zu handeln, und, wenn ja, welche Auswirkungen diese Verpflichtung hat, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung reicher gegenüber armer Staaten. Darauf aufbauend stellt sich wiederum die Frage, an welchen Kriterien festgemacht werden kann, wie weit diese Obliegenheiten gehen.<sup>229</sup>

Barrys These lautet wie folgt: Wenn es in unserer Macht liegt, armen Menschen zu helfen, dann sind wir auch moralisch verpflichtet, dies zu tun. Dabei darf nicht danach gefragt werden, ob es eventuell noch zahlreiche andere gäbe, die ebenso in der Lage wären, zu helfen. Wenn man selbst in der Lage ist, zu helfen, dann muss man dies auch tun. Daher haben auch reiche Staaten Verpflichtungen gegenüber armen Staaten. Es gibt also eine Pflicht zur Humanität.<sup>230</sup>

Auch wenn Staaten oft selbst für ihre schlechte wirtschaftliche Lage verantwortlich gemacht werden können (insbesondere durch das unverantwortliche Handeln von politischen Institutionen oder Regierungen), ersetzt das nicht die Pflicht zur

---

<sup>227</sup> Vgl. die Darstellung der Rawlsschen Theorie in Kap. 3.3.

<sup>228</sup> Siehe: ebd., S. 219.

<sup>229</sup> Vgl. ebd., S. 220 – 225.

<sup>230</sup> Berühmtes Beispiel ist hier das des ertrinkenden Kindes: jedermann hat die Verpflichtung, dieses Kind zu retten, unabhängig davon, ob es auch noch andere gäbe, die das Kind retten könnten. Vgl. Singer, Peter: *Famine, Affluence and Morality*, in: Laslett, Peter; Fishkin, James (Hrsg): *Philosophy, Politics and Society*; Oxford: Basil Blackwell, 1979, S. 20 – 35

Humanität gegenüber den unverschuldet in Not geratenen Menschen. Es gibt keine ethische Berechtigung, nahe stehenden Personen zu helfen, anderen jedoch nicht, etwa, weil sie einer anderen Nation angehören. Die direkte Beziehung zwischen Individuen ist kein Grund für die Abweisung von Hilfen auch auf anderen Ebenen, insbesondere aber auf internationaler Ebene. Wenn z. B. verschiedene Völker unter Hunger leiden, können zwar mehrere Staaten helfen, sie alle jedoch sind moralisch dafür verantwortlich, diese Hilfe auch tatsächlich zu leisten. Wenn sie dies nicht tun, dann sind sie auch für den Hungertod, der auf die verweigerte Hilfe folgt, moralisch verantwortlich; sie haben zudem die Pflicht zu handeln unabhängig von der Frage, welchen Erfolg diese Handlung hat und wie vielen geholfen wird. Auch wenn die Hilfe nur wenigen zukommt, muss sie geleistet werden. Daher muss versucht werden, die Hilfe zu koordinieren. Auch Folgewirkungen dieser Hilfe müssen beachtet werden: in den Empfängerländern müssen z. B. nach der Zuweisung der Hilfe langfristig soziale und wirtschaftliche Strukturen entwickelt werden, die es ihnen möglich machen, die Hilfen auch sinnvoll und zweckdienlich einzusetzen. So ist es dann auch möglich, direkt auf die politischen Strukturen innerhalb eines Staates einzuwirken.

Für die Frage des Umfangs der notwendigen Hilfe gibt es keine einfachen oder eindeutigen Lösungen. Wenn es um die Rettung von Leben geht, kann diese nur insoweit geleistet werden, als dass das eigene Leben nicht in Gefahr gerät. Im Hinblick auf den Umfang von wirtschaftlicher Hilfe hängt es weiterhin auch davon ab, inwieweit ein Staat Hilfen geben kann, ohne selbst bedürftig zu werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass in den reichen Industrieländern die Menschen so wohlhabend sind, dass sie nicht so leicht Gefahr laufen, selbst nicht mehr genug zu haben. Es gibt jedoch kein ausdrückliches Kriterium dafür, wie weit die Hilfe gehen muss. Zwar sollte zunächst denen geholfen werden, denen es am schlechtesten geht, aber auch hier kann nicht eindeutig geklärt werden, woran das Leiden zu messen ist. Art und Umfang einer Hilfe hängen daher von jeweils spezifischen Faktoren ab, die es zu berücksichtigen gilt.

#### 4.3.1.2 Gerechtigkeit

Gerechtigkeit bedeutet nicht in erster Linie die Klärung der Frage, ob eine Gesellschaft gut oder schlecht ist. Die Verpflichtung zur Humanität bezieht sich auf alle Gesellschaften, unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Einstellung oder von nationalen Besonderheiten. Gerechtigkeitsfragen sind im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe zunächst nicht von besonderer Bedeutung. Vielmehr „points (justice) to a particular set of reasons why people (or societies) may have duties to one another and to particular features of institutions that make them morally condemnable“<sup>231</sup>. Barry unterscheidet zwischen Gerechtigkeit als Reziprozität, d. h. dem Zusammenhang von Gerechtigkeit und Vertrauen, von Gerechtigkeit als Belohnung sowie Gerechtigkeit als „fair play“, und letztlich Gerechtigkeit als „gleiche Rechte für alle“.<sup>232</sup>

Die Anerkennung von Verträgen und Versprechen bedeutet, Vertrauen in die Gerechtigkeit zu haben, darin, dass sich alle Partner an geschlossene Verträge halten. Arme Länder sind jedoch oft gezwungen, in Verträge einzuwilligen, die nicht unbedingt zu ihrem Nutzen sind, und daher um eine Erneuerung dieser Verträge bemüht. Dies ist jedoch meist ein schwieriger, wenn nicht sogar unmöglicher Prozess und die armen Staaten können sich wegen ihrer Abhängigkeit nicht unbedingt darauf verlassen, dass solche Verträge dann auch eingehalten werden. Für entstehende Konflikte gibt es aber keine verbindlichen Problemlösungen. Faire Bedingungen sind von besonderer Wichtigkeit, vor allem im Hinblick auf die internationale Verteilung von Gütern. Arme Staaten sind daran interessiert, faire Preise für ihre Güter zu erhalten und fair für die Herstellung von ausländischen Gütern im eigenen Land bezahlt zu werden. Internationale Institutionen sind gefordert, gerechte und verbindliche Maßstäbe für die faire Behandlung und Bezahlung zu setzen.<sup>233</sup> Aber auch diese Maßnahmen können nicht alle Probleme der armen Staaten lösen.

---

Roland J.: *Ethics, Economics and the Law*, a.a.O., S. 220 f.

<sup>231</sup> Siehe: ebd., S. 226.

<sup>232</sup> Vgl. ebd., S. 226 – 239.

<sup>233</sup> Die OPEC z. B. hat hier besondere Verpflichtungen, ist doch Erdöl einer der wichtigsten Rohstoffe der Welt. Vgl. ebd., S. 228.

Profitiert jemand von kooperativen Praktiken, so muss er auch daraus entstehende Verpflichtungen anerkennen und entsprechend handeln. Dies verlangt das fair play, das auch Umverteilungen rechtfertigen kann. fair play bedeutet, dass es unfair wäre, selbst Hilfen anzunehmen, sie aber im Falle der Bedürftigkeit anderen zu verweigern. Auch dieses Prinzip gilt wiederum für die internationalen Beziehungen und die daraus wachsenden Verpflichtungen, armen Ländern zu helfen. Unabhängig von fair play oder Reziprozität gilt immer die Verpflichtung zur Humanität, die für alle Individuen gilt, ohne Berücksichtigung von Zugehörigkeiten zu Gruppen oder Staaten. Aus dieser Verpflichtung kann sich daher niemand entziehen, weil er nie ausschließen kann, ob er nicht selbst einmal in eine Situation kommt, in der er Hilfe braucht und er sich dann trotz allem auf diese humanitären Hilfeverpflichtungen anderer berufen wird.

Barry schließt sich der Rawlsschen Auffassung an, dass die Welt keine einzige kooperierende Partnerschaft darstellt, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Ebenso glaubt er nicht, dass internationale Umverteilungen sowohl den reichen als auch den armen Staaten nützen. Es genügt daher, Prinzipien wie Nichtaggression, diplomatische Immunität usw. als für alle Länder geltende, gegenseitige Vorteile anzusehen. Damit ist die Welt bereits gerecht. Dennoch sind diese Prinzipien eher rationaler Natur und geben Verpflichtungen des fair play nur dann eine Berechtigung, wenn sie sofort in der aktuellen Praxis umgesetzt werden. Sie gelten dann nicht für immer, sondern nur für bestimmte Zeiten oder Umstände. Auch multilateraler Handel führt zu keinem kooperativen Schema. Freier Handel ist zwar für die teilnehmenden Parteien von Nutzen, bewirkt aber noch nicht die Verpflichtung zum fair play. Gerechtigkeit als fair play erwächst nicht aus einfachem Austausch, sondern entweder aus der Verwendung öffentlicher Güter, die gemeinsam verwandt werden oder aus einer Art Versicherung zu gegenseitiger Hilfe. Betrachtet man die Welt daher als mehr als nur ein kooperatives Unternehmen, beruht dies nicht auf der zunehmenden Multilateralisierung des Handels, sondern auf den Handlungen der vorhandenen Organe internationaler Kooperation wie z. B. den Vereinten Nationen, dem IMF

oder der Weltbank. Die daraus entstehenden Beziehungen sind jedoch mit der gegenseitigen Abhängigkeit innerhalb nationaler Gesellschaften nicht zu vergleichen. Zudem gibt es nur wenige Formen von Kooperationen zum gegenseitigen Nutzen.

Die Bedingungen für die Reziprozität sind ebenso nicht gegeben. Wenn die Menschen hinter dem Schleier des Nichtwissens nicht wissen, welcher Gesellschaft sie angehören, könnten sie sich vielleicht auf etwas wie ein globales Differenzprinzip einigen. Diese Annahme führt jedoch zu weit weg vom Prinzip des fair play, das auch für einzelne Gesellschaften gelten muss.

Gerechte Verteilung heißt für Barry immer auch gleiche Verteilung, auch von natürlichen Ressourcen. Die Verteilung der Ressourcen bestimmt alle Bedürfnisse nach Rechten und deshalb hat jedermann ein gleiches Recht darauf, die Vorteile einer gerechten Verteilung zu nutzen.<sup>234</sup> Es reicht nicht, sich ein Gut als erster anzueignen, um dessen rechtmäßiger Besitzer zu sein. Gegenwärtige internationale Regeln sagen aus, dass jedes Land eine permanente Souveränität über seine eigenen, auf seinem eigenen Territorium befindlichen, Ressourcen habe. Im Interesse der Stabilität werden keine weitergehenden Vereinbarungen getroffen, um keine Interessendivergenzen über den Besitz der Ressourcen hervorzurufen. Viele Staaten der Dritten Welt müssen jedoch zulassen, dass es ihnen nicht möglich ist, ausländische Staaten davon abzuhalten, ihre eigenen Ressourcen auszubeuten. Kompensationsfragen stehen daher im Vordergrund, wenn ein Land versucht, sich gegen die Ausbeutung durch andere ausländische Unternehmen zu wehren. Wäre das Prinzip der nationalen Souveränität über eigene Ressourcen tatsächlich allgemein anerkannt, dann würden z. B. die Entwicklungsländer auch sicher kein Interesse daran haben, dass natürliche Ressourcen zukünftig wie kollektives internationales Eigentum behandelt werden. Gäbe es nur die Möglichkeit der nationalen Souveränität über die eigenen Ressourcen, wäre diese gewiss der Alternative, sprich der Kontrolle weniger mächtiger Staaten über die natürlichen Ressourcen,

---

<sup>234</sup> Vgl. Barry, Brian: *Humanity and Justice in Global Perspective*, in: Chapman, John W.; Pennock, J. Roland: *Ethics, Economics, and the Law*, a.a.O., S. 234 – 239.

vorzuziehen. Hier würde zumindest die „fairness displayed by a lottery“<sup>235</sup> die Nutzung der Ressourcen regeln.

Dennoch: es gibt Möglichkeiten, diesen Zustand zu ändern. Verbindliche völkerrechtliche Regelungen, die zu einer gerechten Aufteilung der Vorteile und Gewinne aus der Nutzung natürlicher Ressourcen führen, sind hier gefragt. Welche Gerechtigkeitsverpflichtungen auch immer aus der minimalistischen Strategie führen, sie bilden die „rock-bottom“<sup>236</sup> Anforderungen der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen.

Die Implementierung eines globalen Gerechtigkeitsprinzips wird, wenn es überhaupt zustande kommt, eine sehr lange Zeit dauern. Sie hängt wesentlich von Veränderungen der internationalen Institutionen ab, die zunächst die Fähigkeit erlangen müssen, Entscheidungen zu treffen und auch durchzusetzen.<sup>237</sup> Die Repräsentanten reicher Länder werden sich zwar zunehmend ihrer Verpflichtungen gegenüber den armen Länder bewusst, und die Erkenntnis, dass arme Länder ein Recht auf die Hilfe der wohlhabenden Länder haben ist nicht länger exotisch, sondern wird mittlerweile weithin akzeptiert, jedoch weigern sich die reichen Länder, Lösungen anzuerkennen, die sie in irgendeiner Form bindend verpflichten würden. Statt dessen helfen sie nur aus humanitärem Verantwortungsgefühlen heraus.

Zwei alternative Lösungsmöglichkeiten sind für dieses Problem zu unterscheiden.<sup>238</sup> Eine Möglichkeit wäre, alle Bedingungen internationaler Gerechtigkeit anzuerkennen und ein Steuersystem zu entwickeln, das diesen Anforderungen gerecht würde. Die anwendbarere Alternative aber ist ein System von ein oder zwei Steuern, deren Erträge nach einer relativ einfachen Formel unter den armen Ländern aufgeteilt würden. Die reichen Staaten könnten so z. B. eine Steuer erhe-

---

<sup>235</sup> Siehe: ebd.

<sup>236</sup> Siehe: ebd., S 239.

<sup>237</sup> Vgl. ebd., S. 239 –241. So wurde z. B. auch die Einführung sozialer Sicherungssysteme in Europa zum Ende des 19. bzw. zum Anfang des 20. Jahrhunderts erst durch die Weiterentwicklung nationaler Institutionen möglich gemacht.

<sup>238</sup> Vgl. ebd., S. 241 – 243.

ben, die sich nach ihrem jeweiligen Bruttosozialprodukt berechnen würde, die dann auf dem Wege einer verminderten Einkommenssteuer an die Bewohner der armen Länder weitergegeben würde. Auch die Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Maß der jeweiligen Umweltverschmutzung könnten in dieser Steuer berücksichtigt werden. Andere Steuern, die sich nicht auf spezielle Aspekte der Gerechtigkeit beziehen, würden wahrscheinlich abgelehnt.<sup>239</sup> Auf jeden Fall sollten die Gewinne aus dem Handel mit natürlichen Rohstoffen immer so direkt und gerecht wie möglich den armen Ländern zugute kommen, anstatt sie auf der Basis von Projekten immer nur an Einzelne zu verteilen. Die Aufgabe, humanitäre Hilfen zu leisten käme in diesem Falle den internationalen Organisationen zu.

#### 4.3.1.3 Das Verhältnis zwischen Humanität und Gerechtigkeit

Sowohl Humanität als auch Gerechtigkeit erfordern eine Erweiterung ökonomischer Transfers von reichen zu armen Ländern. Es gibt jedoch eine Differenz zwischen Humanität und Gerechtigkeit und somit auch einen Unterschied in den praktischen Bedeutungen. Wenn humanitäre Gründe im Vordergrund stehen, wird oft nicht anerkannt, dass es dennoch Gerechtigkeitsgründe für Umverteilungen gibt. Die Frage muss also lauten: Wenn eine humanitäre Verpflichtung anerkannt wird, unter welchen Umständen und mit welchen Konsequenzen bestehen dann noch Verpflichtungen zur Gerechtigkeit?<sup>240</sup>

Barry argumentiert, dass diese Differenz von großer Bedeutung ist. Während die Verpflichtung zur Humanität zielorientiert ist, basiert die Verpflichtung zur Gerechtigkeit auf Rechten. „The point is that humanity and justice are not simply alternative prescriptions with respects to the same thing. Rather, they have different subject matters.“<sup>241</sup> Humanität versteht Barry als ein Prinzip, das uns veranlasst, keine Leiden zu verursachen und sie dort, wo sie auftreten, zu beseitigen. Sie gehört zu einer Reihe von Prinzipien, die sich damit befassen, was den Menschen geschieht, mit ihrem Wohlstand, ihrem Glück und der Befriedigung

---

<sup>239</sup> Z. B. Steuern, die sich nach dem Außenhandel, nach Export oder Import richten würden. Vgl. ebd., S. 242.

<sup>240</sup> Vgl. ebd., S. 243 ff.

ihrer Grundbedürfnisse. Gerechtigkeit dagegen bezieht sich nicht direkt auf solche Fragen, sondern darauf, was gute und schlechte Staaten sind, wie mit ihnen umzugehen ist und eben auch mit Prinzipien, die sich mit der Verteilung von Ressourcen befassen. Der Begriff „Ressourcen“ wird dabei im weitesten Sinne verstanden und inkludiert alle Rechte von Personen, u. a. das Recht auf Selbstbestimmung oder das Recht darauf, ohne Beeinflussung anderer zu leben. Thema der Gerechtigkeit ist daher die Verteilung der Kontrolle über materielle Ressourcen, komplettiert durch die Prinzipien der Gleichheit und der Freiheit, die sich mit der Kontrolle über nichtmaterielle Ressourcen beschäftigen. Kurz gefasst: „(H)umanity is a question of doing good; justice is a question of power“<sup>242</sup>. Es ist daher auch notwendig, Prinzipien der Gerechtigkeit für die internationale Verteilung zu bestimmen. Die wichtigste Trennungslinie zwischen Humanität und Gerechtigkeit liegt in der Frage der Autonomie der Staaten.

Zumindest verbal anerkennen die wohlhabenden Staaten die Verpflichtung zur Humanität und zur wirtschaftlichen Hilfe für die armen Staaten. Diese Anerkennung ist notwendig, hilft sie doch, Armut, Hunger, Krankheit und übermäßiges Bevölkerungswachstum zu mindern. Hilfe geschieht jedoch in erster Linie auf freiwilliger Basis. Die internationalen Organisationen wie Weltbank oder IMF haben großen Einfluss auf die Verteilung und Verwendung der Hilfen. Transfers, die sich durch die Gerechtigkeit begründen, hingegen würden zu einer direkten Umverteilung von Ressourcen führen. Diese Transfers wären dann nicht länger nur symbolisch. Während die armen Staaten eine solche Regelung befürworten würden, würden die wohlhabenden Staaten diese ablehnen. Ein wichtiges Charakteristikum für die Gerechtigkeit liegt darin, dass die Verpflichtung zu Transfers nicht davon abhängt, was die Empfänger mit diesen Transfers machen. Nur unter extremen Bedingungen, etwa, wenn die armen Staaten die Transfers dazu nutzen, das Geld für Aufrüstung auszugeben oder es im eigenen Lande nicht gleichmäßig verteilen, sind die internationale Gemeinschaft oder wohlhabende Staaten dazu berechtigt, Ressourcen, die den armen Ländern aus Gründen der Gerechtigkeit zustehen würden, zurückzuhalten. Das Souveränitätsprinzip ist je-

---

<sup>241</sup> Siehe: ebd., S. 244.

doch stets im Auge zu halten. Es wäre durchaus eine Welt vorstellbar, in der, wenn erst einmal die Forderungen aus der Gerechtigkeit befriedigt sind, Gerechtigkeit auf globaler Ebene existiert, und in der jeder Staat selbst darüber entscheiden könnte, wie die innerstaatliche Verteilung aussehen muss und welche Prioritäten nationale Politiken haben. Diese Forderung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Humanität. Aber Humanität bekommt erst dann wirkliche Bedeutung, wenn Grundprinzipien der Gerechtigkeit feststehen. Es müssen zunächst alle Eigentumsverhältnisse geklärt werden, um dann humanitäre Fragen beantworten zu können. In einer Welt mit gerechter internationaler Verteilung würde das Bedürfnis an humanitärer Hilfe abnehmen, es würde hauptsächlich im Falle von Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Anspruch genommen. Dass die Entwicklung hin zu der Anerkennung seiner Vorstellung noch gewaltiger Anstrengungen bedarf, gibt Barry ausdrücklich zu.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Territorialstaaten für Brian Barry nach wie vor Regeln und Institutionen benötigen, die es wiederum den Bürgern erlauben, ihre Aktivitäten mit anderen zu koordinieren. Sie sind die geeigneten Einheiten für Schemata gegenseitiger Vorteile, sie produzieren und erhalten das Gut der politischen Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft. Obwohl also die Staatsgrenzen willkürlich sind, haben sie moralische Signifikanz auch im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit. Barry nennt diese Form des Etatismus „zivilen Nationalismus“, weil er sich auf die Treue gegenüber demokratischen Prinzipien und Normen begründet, welche den Staat regieren und die Beziehungen zwischen den Bürgern regeln. Ziviler Nationalismus ist Patriotismus gegenüber der eigenen Demokratie und politische Institutionen werden anerkannt, weil sie die demokratischen Institutionen überwachen und schützen.

#### 4.4 Zusammenfassung: Kosmopolitismus und globale Gerechtigkeit

##### 4.4.1 Thomas Pogge

Vor allem das Konzept der Globalen Rohstoffdividende muss im Rahmen der Theorie von Pogge kritisiert werden. Es ist zwar eine Idee der institutionellen Umsetzung globaler Gerechtigkeitsprinzipien, muss aber noch ausführlich diskutiert und weiterentwickelt werden.

Anders als bei Rawls kann bei Pogge nicht eindeutig unterschieden werden, ob er auf der Basis einer idealen oder einer nichtidealen Theorie argumentiert. Zwar spricht er von einer „idealen Welt“<sup>243</sup>, aber dies führt zu unterschiedlichen Schwierigkeiten. Er stellt fest, dass die heutigen Grenzen zwar nicht historisch, jedoch moralisch willkürlich sind. Betrachtet man die Lebenschancen der Menschen jenseits der Grenzen, darf den Grenzen kein moralisches Gewicht zukommen. Dieser Voraussetzung würde im globalen Urzustand Rechnung getragen werden. Es ist jedoch in keiner Weise klar, dass die Moralität der Staaten die beste Grundlage darstellt, auf der Prinzipien z. B. für die globale Rohstoffdividende garantiert werden könnten. Auch die globale Rohstoffdividende beruht so letztlich auf einer Phantasie, die wohl am besten mit der idealen Theorie zu vergleichen wäre. Würden die Individuen in einer nichtidealen Welt mit den Forderungen der Moralität nicht konform gehen, so würden auch die Besitzverhältnisse ungeklärt sein. Ganz anders kann dies in der idealen Welt aussehen: die Staaten haben in diesem Fall nicht das Recht, die Besitztümer ihres Territoriums umfassend zu kontrollieren. Daraus kann gefolgert werden: „This suggests that there will be no ideal law of peoples at all; rather, there will be a law of persons“.<sup>244</sup>

---

<sup>243</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: An Egalitarian Law of Peoples, in: *Philosophy and Public Affairs* 23 (3) Summer 1994, S. 201, S. 211 f.

<sup>244</sup> Siehe: Crisp, Roger; Jamieson, Dale: Egalitarianism and a Global Resources Tax: Pogge on Rawls, in: Davion, Vicotria; Wolf, Clark (Hrsg.): *The Idea of a Political Liberalism. Essays on Rawls; a.a.O.*, S. 95.

Die gegenwärtige Weltordnung ist ungerecht, und durch institutionelle Reformen, hier durch die Einführung der Globalen Rohstoffdividende, kann diese Ungerechtigkeit abgebaut werden. Auch moralische Gründe wie die Mitverantwortlichkeit an der ungerechten Verteilung sprechen für die Durchführung solcher Reformen. Pogge begründet die Idee der GRD folgendermaßen: „Die Anhänger verschiedener Gerechtigkeitskonzeptionen können auf moralischer Basis dasselbe Reformprogramm zur Überwindung der Kernungerechtigkeit akzeptieren.“<sup>245</sup> Die Rawlssche Forderung nach einem übergreifenden Konsens ist damit erfüllt. Partikuläre Handlungsgründe werden ausgeschlossen und einzig der Gedanke von Gerechtigkeit und Gemeinwohl ist Orientierungspunkt der Konzeption Pogges.

Auf die Frage der Durchsetzbarkeit seines Vorschlages und vor allem auf das Problem der Unterstützung durch die reichen Staaten gibt Pogge zwei Antworten. Zum einen betont er erneut die Verantwortung der reichen Staaten für die Ungerechtigkeit auf globaler Ebene und die sich daraus ergebende Verpflichtung, sich an der Ausarbeitung und Durchsetzung plausibler Reformvorschläge zu beteiligen. Des weiteren stellt er fest, dass moralische Überzeugungen in der internationalen Politik reale Auswirkungen haben können. Vor allem die Bevölkerung hat die Möglichkeit, auf die Politik einzuwirken. „Wenn die einflussreicheren Weltbürger in den mächtigsten Staaten sich von einer moralischen Konklusion überzeugen ließen, die zum einen wirklich überzeugend begründet werden kann und zum anderen unserem Eigeninteresse in nur recht geringem Umfang Abbruch tut, dann könnte man eine solche Mobilisierung vielleicht auch für die Beseitigung der Weltarmut zustande bringen.“<sup>246</sup>

Dies würde freilich nicht bedeuten, dass die reichen Länder den Armen westliche Werte aufzwingen. Jede Regelung soll von der Gemeinsamkeit getragen werden. Es ist nach Meinung Pogges realistischer, durch institutionelle Reformen anstatt durch private Initiativen die Weltarmut zu beseitigen. Letztere sind für dieses Ziel einfach nicht ausreichend und durch die Einführung der Globalen Rohstoffdividende könnten schneller und flexibler die gewünschten Ziele

---

<sup>245</sup> Siehe: Pogge, Thomas W.: Eine globale Rohstoffdividende; a.a.O., S. 352 Fn. 28.

erreicht werden. Die herkömmliche Entwicklungshilfe ist ineffizient und kann letztlich nur wenig zum Abbau der Weltarmut beitragen. Pogge nimmt an, dass die wohlhabenden Staaten gemeinsam eine höhere Bereitschaft entwickeln, sich zu verpflichten, da auch die Lasten aus dieser Regelung auf mehrere anstatt nur auf einzelne Staaten verteilt würden.

Sowohl die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Ländern als auch deren militärische und technologische Entwicklung haben großen Einfluss auf die Struktur des internationalen Systems. So sind die Gefahren, die aus der Herstellung von Waffen biologischer, chemischer oder auch nuklearer Art erwachsen, nicht zu missachten. Es besteht die Gefahr, dass auch arme Staaten in den Besitz solcher Waffen gelangen. Die Probleme, die aus der illegalen Einwanderung, aus dem Drogenhandel oder aus Epidemien erwachsen, sind dabei ebenso zu beachten. Daher haben die wohlhabenden Staaten ein Interesse daran, gerade in den unterentwickelten Staaten und Regionen die Bildung stabiler Ordnungen zu unterstützen, in denen die Grundrechte anerkannt werden und durch Verfassungen garantiert werden. Die fehlende Ausbildung und die fehlende Möglichkeit, Grundbedürfnisse zu befriedigen, führt jedoch dazu, dass diese stabilen demokratischen Strukturen nicht gebildet werden und statt dessen ideologischem Fanatismus und sozialrevolutionären Bewegungen Zuspruch zukommt. Diese Tendenz gilt es für die wohlhabenden Staaten auch aus Eigeninteresse und aus dem Interesse an der Stabilität in den internationalen Beziehungen zu verhindern. „Insofern ist das Interesse an Frieden – an einer Welt, in der verschiedene Gesellschaften, Werte und Kulturen langfristig friedlich miteinander koexistieren und einander bereichern können – auch ein moralisches Interesse.“<sup>247</sup>

Auch wenn durch die Einführung internationaler Abkommen und Organisationen die Souveränitätsrechte der einzelnen Staaten zum Teil beschnitten werden, so ist doch vor allem aus dem vorgenannten Grunde zu hoffen, dass sie zu diesem Kompromiss bereit sein werden. Die Einführung der Globalen Rohstoffdividende

---

<sup>246</sup> Siehe: ebd., S. 356.

<sup>247</sup> Siehe: ebd., S. 359.

stellt somit eine Möglichkeit dar, auf friedlichem Wege die Armut in der Welt zu minimieren oder gar zu beseitigen.

Pogges Vorschlag zur Globalen Rohstoffdividende erscheint zunächst als ein kraftvoller, guter Vorschlag, zu dessen Verteidigung viel gesagt werden. Die Intention des Vorschlages ist anzuerkennen, da Pogge anhand seines praktischen Vorschlages versucht, die Ungleichheiten in der Welt zu verändern und Transfers zu entwickeln, die nicht auf Wohltätigkeit, sondern auf berechtigten Ansprüchen beruhen und auch Auswirkungen auf den Verbrauch natürlicher Rohstoffe haben können. Zudem macht Pogge einen ersten Vorschlag, der eine realisierbare praktische Alternative zu der momentanen Politik von reichen gegenüber armen Ländern darstellt. Zudem macht er besser als Rawls deutlich, dass die Regelungen zur internationalen Gerechtigkeit im Völkerrecht verortet werden müsse.<sup>248</sup> Auch wenn die Idee der GRD ebenso kritisch beurteilt wird, so gilt dennoch, dass Pogge mit seinem Vorschlag konkret versucht, die Ungerechtigkeit in der Welt zu verringern.

Wolfgang Kersting dagegen nennt die Konstruktion Pogges „zugleich methodologisch aberwitzig und moralisch atemberaubend“<sup>249</sup>. Der Anspruch von Unparteilichkeit, der jeden Menschen auf der Welt zum gleichberechtigten Adressaten distributiver Gerechtigkeitssorge macht, geht nach Kerstings Meinung viel zu weit, ja, er sei „wider alle politische Vernunft“<sup>250</sup>. Zudem verfälsche die Poggesche Konzeption die Intuitionen von Rawls, da es Rawls um die Gerechtigkeit als institutionelle Tugend gehe. Im Urzustand entwickeln die Individuen als angehörige eines kooperativen Systems eine Grundstruktur dieses Systems, d. h. der Rawlssche Urzustand ist fest mit einem institutionellen Kontext verbunden. Das globale Institutionennetz, das Pogge in seinen globalisierten Urzustand einführt, gibt es nach Kerstings Meinung jedoch nicht. Wenn es sie gäbe, gäbe es auch Instanzen für die Formulierung und Durchsetzung der an der Gerechtigkeit

---

<sup>248</sup> Vgl. Crisp, Roger; Jamieson, Dale: Egalitarianism and a Global Resources Tax: Pogge on Rawls, in: Davison, Victoria; Wolf, Clark (Hrsg.): *The Idea of a Political Liberalism. Essays on Rawls*; a.a.O., S. 91.

<sup>249</sup> Siehe: Kersting, Wolfgang: *John Rawls zur Einführung*; Hamburg: Junius 2001, S. 210.

<sup>250</sup> Siehe: ebd., S. 211.

interessierten Weltpolitik, gäbe es tatsächlich so etwas wie globale Verteilungsgerechtigkeit. In der Konsequenz müsste dies die Einführung eines Weltstaates erforderlich machen. Wende man den globalen Urzustand im Sinne Pogges an, dann müssten vor allem die Institutionen globalisiert werden, die dann den Weltstaat bilden würden und „somit verwandelt sich ihre internationale Ethik in eine politisch ohnmächtige Gebärde moralischer Betroffenheit“<sup>251</sup>.

Die Realisierung der Forderungen Pogges ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die globale Ethik wird minimiert, die Menschen auf die Agenten globaler Verteilungsgerechtigkeit reduziert, die nur noch die Wertmaximierung in ihrem Interesse haben. Damit würde letztlich die Integrität der Persönlichkeit zerstört. Besondere Verpflichtungen der Staaten gegenüber ihren Bürger verlören an Wichtigkeit, die Bürger könnten nicht mehr länger private Lebensprojekte entscheiden. Ferner ist Kersting der Meinung, dass das globale Differenzprinzip von liberal-kapitalistischen Wertvorstellungen geprägt wäre und dass es durchaus die Möglichkeit gäbe, dass manche Staaten sich den globalen Interdependenzen nicht anschließen möchten, sondern lieber weiterhin ihre Unabhängigkeit behalten möchten.

Das Konzept der Globalen Rohstoffdividende ist zudem nicht ganz eindeutig. Aus welchen Gründen sollten die Personen einem solchen Konzept zustimmen? Würde es nicht ausreichen, wenn die Bessergestellten den Schlechtergestellten auf freiwilliger Basis helfen würden? Wenn die armen Völker das Recht auf Hilfe haben, ist dieses Recht dann nicht ausreichend? Wäre die Globale Rohstoffdividende dann überhaupt noch notwendig?

Diese Fragen gelten für die ideale Welt, jedoch in gewisser Hinsicht auch für die nichtideale Welt. Da Pogge meist von der nichtidealen Welt spricht, sollen zunächst die Folgen für diese Welt untersucht werden. Die Besitzrechte möchte Pogge im Wesentlichen nicht verändern. Die Staaten haben das Recht auf Eigentum an ihren Ressourcen. Der Transfer von Wohlstand kann daher auf der

---

<sup>251</sup> Siehe: ebd., S. 212.

kleinsten Ebene geschehen, der starke administrative Überbau des Systems der Globalen Rohstoffdividende ist daher nicht notwendig.

Auch die Frage der Motivation ist hier zu nennen. Die Staaten handeln auf der Basis des Selbstinteresses und es ist schwer verständlich, warum sie sich auf eine Verteilung nach der Globalen Rohstoffdividende einigen sollten, wird diese doch ihrem Selbstinteresse eindeutig widersprechen. Wenn Staaten förmlich dazu gezwungen werden, den ärmsten der Armen zu helfen, dann muss sogar befürchtet werden, dass sie ihre freiwilligen Hilfen im Gleichzug aufgeben. Es scheint daher praktisch unmöglich, das Prinzip der Globalen Rohstoffdividende durchzusetzen, weil dieses dem Eigeninteresse der Staaten im Wege stände. In der gegenwärtigen Welt sind moralische Argumente für die internationalen Beziehungen nur schwer durchzusetzen, nicht zuletzt dann, wenn entsprechende Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Schließlich spricht Pogge nur von kollektiver Verantwortung, selten jedoch von individueller Verantwortung. Dieser kommt jedoch vor allem in liberalen Staaten eine enorme Bedeutung zu, nicht zuletzt in Hinblick auf die individuelle Moralität. Eine Abgabe von nur 1% des Einkommens schiene dann fast als eine wesentlich zu kleine Forderung. Die Moralität würde auf nationaler sowie auf internationaler Ebene weitergehende Prinzipien fordern, die jedoch kaum durchsetzbar sein würden.<sup>252</sup>

Es gibt jedoch weitere praktische Probleme mit der Umsetzung der Globalen Rohstoffdividende.<sup>253</sup> Zuerst kann hier das Problem der Effizienz genannt werden. Während die reichen Länder, denen aus der GRD Verpflichtungen erwachsen, Institutionen bilden müssen, welche die Transfers überwachen, müssen die Empfängerländer ebensolche haben, welche wiederum die Verwendung der Zahlungen kontrollieren. Schon die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Geberländer sich internationalen Verpflichtungen dann gerne widersetzen, wenn diese für sie erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten. Die Empfängerländer haben meistens nur ineffektive politische Institutionen, die schon mit der Verwaltung

---

<sup>252</sup> Vgl. Crisp, Roger; Jamieson, Dale: Egalitarianism and a Global Resources Tax: Pogge on Rawls, in: Davion, Vicotria; Wolf, Clark (Hrsg.): The Idea of a Political Liberalism. Essays on Rawls; a.a.O., S. 94 ff.

des eigenen Landes enorme Probleme haben. Es scheint daher gerade für diese Länder unmöglich, eine GRD effizient zu verwalten bzw. zu verteilen.

Es ist ferner zu erwarten, dass die armen Länder die Gelder nicht für den ursprünglichen Zweck, sondern vielmehr dazu benutzen, nur bestimmte Eliten zu fördern oder die Gelder sogar in militärische Anlagen zu investieren. Auch die Verteilung der GRD durch internationale staatliche Organisationen bringt Probleme mit sich. Pogge spricht beispielsweise von Ländern, die für den Erhalt der Zahlungen in Frage kommen und macht die in den Staaten lebenden Personen zum Maßstab der Eligibilität. Warum aber sollen dann ausgerechnet die – nicht unbedingt bedürftigen – Regierungen die Zahlungen erhalten? Wenn Zahlungen geleistet und verteilt werden, dann könnte dies besser über INGOs geschehen, welche die Gelder direkt an die Bedürftigen weiterleiten könnten. Sie könnten wesentlich effizienter und vertrauenswürdiger handeln als korrupte Regierungen.

Die GRD berechnet sich aus dem Bruttosozialprodukt der ärmsten Länder, so dass weniger armen Länder ein weitaus geringerer Anteil der Zahlungen zustehen würde. Aber auch in weniger armen Ländern gibt es Individuen, denen es wirtschaftlich sehr schlecht geht und es wäre mehr als angemessen, auch diesen im Hinblick auf den moralischen Individualismus Zahlungen zukommen zu lassen. Wenn der Kosmopolitismus sich schon auf Individuen bezieht, dann darf er nicht die Staaten zum Maßstab seiner distributiven Prinzipien machen, sondern muss vor allem auch auf dieser Ebene individualistisch bleiben. Nationale Regierungen können keinen Einfluss darauf nehmen, wo eine Person lebt, und wenn eine Person ein Recht auf gerechte Verteilung hat, dann besteht dieses unabhängig von seinem jeweiligen Standort. Pogge sollte daher entweder von der Moralität der Staaten abkehren oder sich von seinem egalitären Individualismus trennen, der die Individuen zu den Trägern von Rechten macht. Hier befindet sich ausdrücklich ein Widerspruch in der Konzeption der GRD und der Moralphilosophie Pogges, den es zu klären und aufzulösen gilt.

---

<sup>253</sup> Vgl. ebd., S. 97 ff.

Dazu kommt die Frage, wer letztlich über die Verwendung der Gelder aus der GRD entscheidet. Auch wenn Pogge feststellt, dass dieses Problem noch zu klären sein wird, ist wiederum nicht ganz klar festgelegt, wer sich der Lösung des Problems anzunehmen hat. Wer sind die Personen, die entscheiden, und wen repräsentieren sie jeweils? Wenn sie die Staaten repräsentieren, ist zu erwarten, dass sie jeweils im Interesse der von ihnen repräsentierten Staaten handeln werden. Auch dürfen nicht die Eliten der jeweiligen Staaten die Repräsentanz übernehmen. Konsequenterweise müssten jeweils die ärmsten die Verhandlungen führen, geht es doch letztlich um deren Interessen; es bleibt jedoch festzustellen, dass diese Personengruppe in der Regel nicht an Verhandlungstischen sitzt und sie sich ein ums andere Mal den Entscheidungen ihrer jeweiligen Eliten zu beugen hat.

Es sind aber nicht nur diese praktischen Probleme, die gegen die Einführung der GRD sprechen. Die gegenwärtige Welt wird durch enorme Ungleichheiten charakterisiert. Die verschiedenen Entwicklungsstände der Länder führen zu unterschiedlichen Bedürfnissen. Während Entwicklungsländer kaum effektiv Ressourcen nutzen können, sind die wohlhabenden Länder aufgrund ihres technologischen Fortschrittes durchaus in der Lage, die von ihnen genutzten Ressourcen effektiv einzusetzen. Aber auch diese Effektivität verlangt finanzielle Investitionen, und es stellt sich daher die Frage, warum die wohlhabenden Staaten nun für diese eigenen Investitionen auch noch verantwortlich gemacht werden sollen und warum ihnen daraus noch zusätzliche Verpflichtungen erwachsen sollten.<sup>254</sup> Auch die von Pogge genannten Effekte auf den globalen Umweltschutz sind nicht eindeutig nachzuweisen. Vor allem solche Arten der Energiegewinnung, die nur wenige Rohstoffe benötigen, würden ausgeweitet werden. Dazu gehört freilich auch die Nuklearenergie, die jedoch weitreichende Belastungen für die Umwelt zur Folge hat. Pogge unterscheidet auch nicht ausreichend zwischen nichterneuerbaren und erneuerbaren Rohstoffen. Die Verwendung erneuerbarer

---

<sup>254</sup> Aus der Anwendung der GRD können sogar paradoxe Effekte entstehen: welcher Art von Staaten z. B. China zuzuordnen wäre, ist bei Pogge nicht eindeutig bestimmbar. Gehört es zu den Geber- oder den Empfängerländern oder steht es als eine Art Zwitter zwischen beiden Alternativen? Nur eine konsequente individuelle Distribution könnte dieses Problem vielleicht lösen, hätten so doch tatsächlich die armen Individuen den Anspruch auf die Zahlungen aus der GRD, wobei die teilweise sehr wohlhabende Bevölkerung keinerlei Anrecht auf Zahlungen hätte. Vgl. ebd., S. 99.

Ressourcen spielen in der GRD nur eine untergeordnete Rolle. Auch hier ist das Konzept der GRD nochmals zu überdenken und an bestimmte Umstände anzupassen.

„While Pogge appears to agree with this, the attempt to work within the conceptual structure of Rawls’s law of peoples was problematic from the beginning. Instead of thinking of duties and obligations as linking only governments, we should think of them as joining people at all levels of social organization.“<sup>255</sup> Wenn erst das Konzept der Moralität der Staaten verworfen ist, ist leicht zu erkennen, dass plausible Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit zu enormen Umverteilungen führen würden. Pogge verlangt nicht wirklich ein egalitäres Verteilungsprinzip. Ein globales Gerechtigkeitskonzept muss sich auf die Individuen, nicht auf die Staaten beziehen. Ebenso wie Rawls gelingt dies Pogge nicht in letzter Konsequenz; er geht in entscheidenden Punkten weg von den Individuen, hin zu Repräsentanten der Staaten, die nicht immer alle ihre Individuen repräsentieren.

Von Rawls Verständnis des Völkerrechtes kann jedoch mehr abgeleitet werden, als Thomas Pogge vermutet. Pogge nimmt an, dass das Interesse der Delegierten im Rawlsschen Urzustand sich nur auf die Liberalität ihrer eigenen Gesellschaft, nicht aber auf den Wohlstand der Mitglieder der Gesellschaft bezieht. Rawls würde mit folgenden Argumenten auf diese Annahme reagieren. Auch wenn es tatsächlich einen Unterschied zwischen dem politischen Interesse in einer gerechten Gesellschaft und dem Interesse an wirtschaftlichem Wohlstand der Gesellschaftsmitglieder gibt, werden die Delegierten im Urzustand beide Interessensfelder berücksichtigen. Die Interessen beziehen sich auf die „primary goods“, und zu diesen Gütern gehören auch Einkommen und Wohlstand. Ebenso wie in der „Theorie der Gerechtigkeit“ spricht Rawls auch im globalen Urzustand von diesen Gütern, so dass Einkommen und Wohlstand auch hier genügend berücksichtigt werden. Ferner könnte Rawls argumentieren, dass es keinen Unterschied zwischen politischen und ökonomischen Interessen gäbe. Ein wichtiges Element der

---

<sup>255</sup>

Siehe: ebd., S. 100 f.

liberalen Gerechtigkeitstheorie ist, den Gesellschaftsmitgliedern die besten Möglichkeiten zu geben, ihre Freiheiten nutzen zu können. Dass dazu auch wirtschaftliche Interessen gehören, steht für ihn außer Frage: auch die wirtschaftliche Situation der Gesellschaftsmitglieder muss so gesichert sein, dass diese ihre Freiheiten anwenden können.<sup>256</sup> Sind erst für alle Personen die Grundbedürfnisse gesichert, ist auch die Gerechtigkeit gesichert. Weitere wirtschaftliche Hilfen hängen dann von den jeweiligen Einzelumständen ab, die es den Menschen, z. B. nach Naturkatastrophen, möglich machen soll, wieder ein wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben zu führen. Politische Rechte stehen jedoch vor den ökonomischen Rechten und es ist die erste Aufgabe der Regierungen, die politischen Rechte zu gewährleisten, da nur dann jemand seinen Wohlstand vermehren kann, wenn seine politischen Freiheiten gesichert sind und er um diese nicht kämpfen muss.

#### 4.4.2 Charles Beitz

In der Theorie von Beitz verlieren die Staatsbürger an politischer Bedeutung und auf der Basis des Egalitarismus werden alle Bürger gleichermaßen verpflichtet. „Der binnenstaatliche Egalitarismus der Staatsbürger wird in einen ethischen Weltbürgeregalitarismus transformiert.“<sup>257</sup> Die Weltbevölkerung wird zur Klientel für die globalen Gerechtigkeitsprinzipien. Auch Beitz benutzt für die Bildung dieser Prinzipien den Urzustand, der allerdings nur noch einstufig ist und alle Individuen zugleich unter dem Schleier des Nichtwissen zusammenführt. Verteilungsgerechtigkeit heißt hier die Verteilung von fairen Anteilen an den weltwirtschaftlich produzierten Gütern. Aufgrund der Unparteilichkeit gilt jeder Bürger so viel wie der andere und die internationale Gerechtigkeit hebt den Ausgleich individueller Ansprüche in den Vordergrund.

Die Forderung nach einem Weltstaat beinhaltet jedoch die immense Gefahr eines Despotismus. Sie vergisst, dass die Menschen in einer bestimmten Gesellschaft leben möchten, dass sie eine Vorstellung des gemeinschaftlichen guten Zusammenlebens haben. Zwar müssen diese Gemeinschaften nicht zwingend

---

<sup>256</sup> Vgl. ebd., S. 92.

immer Staaten sein, doch ist gerade der Staat oft die Organisationsform, in der die jeweiligen Vorstellungen des gerechten gemeinsamen Zusammenlebens verwirklicht werden können. So können daher auch die unterschiedlich verfassten politischen Einheiten begründet werden und es gibt eine Vielzahl vernünftiger Gerechtigkeitskonzeptionen, die in einem Weltstaat nicht alle gemeinsam zur Entfaltung kommen können. „Die Idee einer wohlgeordneten Staatengemeinschaft ist also nicht mit der Idee einer wohlgeordneten Gesellschaft identisch. Sie artikuliert vielmehr eine doppelstufige Konzeption von Gerechtigkeit: Interkulturelle und innergemeinschaftliche Konzeptionen der Gerechtigkeit sind zwei verschiedene Realisierungen ein und desselben Gerechtigkeitsgedankens.“<sup>258</sup>

Für die ungleiche Verteilung der natürlichen Ressourcen setzt Beitz den nationalen Ressourcenbesitz mit dem individuellen Talentbesitz gleich, die beide moralisch willkürlich sind. Diese willkürliche Verteilung wird durch die von den Menschen beschlossenen Verteilungsregeln auf der Grundlage allgemein anerkannter Prinzipien korrigiert, wobei Vernunft und moralische Notwendigkeit diesen Prinzipien zugrundeliegen. Wie innenpolitisch müssen auch im internationalen Bereich die Ungleichheitsverteilungen, die auf einer natürlichen Ressourcenverteilung basieren, aus Gründen der Gleichheit korrigiert werden, wobei den Bevorzugten dabei natürlich redistributive Zwänge auferlegt werden müssen. Auch die globalen Interdependenzen und die zunehmenden internationalen ökonomischen und politischen Kooperationen und Verpflichtungen begründen für Beitz die Notwendigkeit der Übernahme von Verteilungsprinzipien auf die internationalen Beziehungen. Überall dort, wo es ein System der Kooperation gibt, sind Prinzipien für die gerechte Verteilung der Gewinne und der Bürden solcher Kooperationen notwendig. Nationale Grenzen sind dabei den internationalen Kooperationen untergeordnet und nationale Grenzen verlieren die moralische Bedeutung für Gerechtigkeitsansprüche und -pflichten. „Mit der Globalisierung der sozioökonomischen Kooperation wird ein menschenrechtlich oder weltbürgerrechtlich begründeter Kosmopolitismus der Verteilungsgerechtigkeit unvermeid-

<sup>257</sup> Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001, S. 205.

<sup>258</sup> Siehe: Rinderle, Peter: Die Idee einer wohlgeordneten Staatengemeinschaft, in: Politische Vierteljahresschrift, 35. Jahrgang, (4), Dezember 1994, S. 669.

bar.<sup>259</sup> Die Einführung des Differenzprinzips löst nach Meinung von Beitz alle Probleme, die aus einer ungleichen globalen Verteilung hervorgehen und macht sich die Besserstellung der Schlechtestgestellten auch global zum Ziel.

Die Analogie von der natürlichen, unwillkürlichen Verteilung von Ressourcen oder Fähigkeiten ist nach Meinung von Wolfgang Kersting jedoch nicht gegeben.<sup>260</sup> Danach trifft die globale Verteilungsgerechtigkeit nicht auf das Resultat einer „natürlichen Ressourcenlotterie“<sup>261</sup>, sondern auf einzelstaatliche Eigentumsordnungen und daher muss die Anwendung des Ressourcenverteilungsprinzips die Aufhebung individueller Eigentumsrechte und die Relativierung einzelstaatlicher Eigentums- und Rechtsordnungen verlangen. Konkrete Beispiele für die praktische Ausgestaltung des Differenzprinzips auf internationaler Ebene sucht man bei Beitz jedoch vergeblich. Von Bedeutung ist ihm insbesondere die egalitäre Verteilung, und er erweitert den Katalog der Menschenrechte um das Recht auf globale Solidarität.

#### 4.4.3 Brian Barry

Der von Brian Barry formulierte zivile Nationalismus ist nicht in jedem Falle mit dem Kosmopolitismus vereinbar. Internationale Regelungen sind in mancher Hinsicht von größerer Reichweite, vor allem im Hinblick auf internationale Verteilungsgerechtigkeit. Es gibt aber auch Situationen, in denen es vorstellbar wäre, dass Probleme auf einer niedrigeren Ebene als der des Staates gelöst werden könnten.<sup>262</sup> Die weltweit zu lösenden Probleme überwiegen jedoch, sie erfordern globale Lösungen, die für alle verbindlich sein müssen.<sup>263</sup> Es gilt, stets die richtige Entscheidungsebene zu finden und zu berücksichtigen, für welche Gruppe – von der Familie bis hin zur Weltbevölkerung - Lösungen gefunden werden müssen.

---

<sup>259</sup> Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001, S. 209.

<sup>260</sup> Vgl. ebd., S. 208 ff.

<sup>261</sup> Siehe: ebd., S. 208.

<sup>262</sup> Z. B. auf kommunaler oder auf Länderebene oder gar auf noch weit niedrigerer Ebene, z. B. in Unternehmen, Gruppen oder Familien.

<sup>263</sup> Hier sind vor allem der internationale Umweltschutz, die internationale Sicherheit und Stabilität oder die internationale Migration zu nennen.

Die Möglichkeit der Gleichzeitigkeit von nationalen Identitäten und internationalen Verpflichtungen beachtet Barry in seinem zivilen Nationalismus nicht ausreichend. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Einwanderung in solche Staaten. Barry will die Nationalstaaten gegenüber jeder Einwanderung verschließen, versperrt anderen Menschen die Möglichkeit, an den Kooperationsformen und speziellen Werten einer nationalen Gemeinschaft teilzuhaben. Statt dessen betont er lediglich die negativen Effekte der Einwanderung, vor allem auf die ökonomische Situation oder auf die Stabilität demokratischer Institutionen. Offene Grenzen hält er für unvorstellbar.

Barrys Konzept, nachdem den armen Staaten durch wirtschaftliche Transfers nur insoweit geholfen werden soll, als sie in die Lage geraten, selbst eine demokratische Struktur aufzubauen, kann auf zweierlei Weise interpretiert werden. Zunächst kann es bedeuten, dass dieses Konzept absolut zu verstehen ist, die Hilfe nur so lange zur Verfügung steht, bis ein Minimum an liberalen Freiheiten erreicht ist. Wenn dieses Minimum erreicht ist, haben die reichen Staaten keinerlei Verpflichtungen mehr gegenüber den armen Staaten. Diese Auffassung ist aber nicht ausreichend, erst recht nicht in einer interdependenten Welt, es maximiert in keiner Weise die Aussichten der global am schlechtesten gestellten Menschen. Dieses Ziel hat Barry selbst genannt, und es ist nicht zu erklären, wie er es auf diese Weise erreichen kann. Auch das Prinzip der Gleichheit ist bei Barrys Auffassung nicht ganz klar. Es unterscheidet sich von dem Gleichheitsprinzip von Pogge und Beitz, indem es kein Differenzprinzip fordert, das unabhängig von Institutionen oder bestimmten Beziehungen ist. Barry akzeptiert schlicht die bestehenden Beziehungen und Institutionen nicht, gibt ihnen keinerlei Bedeutung und missachtet damit – ebenso wie Rawls - grundlegende Tatsachen der gegenwärtigen politischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene.